

Den 29. Octob. 1826 ward der erste westphälische Provinzial-Landtag, nach vorhergegangenem Gottesdienste, feierlich in dem großen Saale des Königlichen Schlosses vom Landtags-Commissarius durch eine Rede und durch die Uebergabe der Landtags-Propositionen an den Landtags-Marschall eröffnet, der Erstere beantwortete, Leztere denen versammelten Ständen bekannt machte, worauf nach dem Antrage des Herrn Geheimen-Raths Grafen von Merveld die Einreichung einer Dank-Adresse an des Königs Majestät beschlossen wurde, für die durch die Bildung der landständischen Verfassung der Provinz ertheilte segensvolle Anstalt, durch die der öffentliche Geist sich immer mehr ausbildet, die Wünsche der Einwohner der Provinz vor den Thron des Regenten gebracht, und ihre Meinungen über die ihnen mitgetheilten Gesetzentwürfe ausgesprochen werden könnten.

Dem Landtage ward vom Landtags-Marschall eine Geschäfts-Ordnung mitgetheilt, die zur vorbereitenden Bearbeitung der Propositionen erforderlichen Ausschüsse bestellt, und zu den Arbeiten übergegangen, die in zwei Haupt-Abschnitte zerfallen.

- I. Die von Sr. Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugewiesenen Propositionen;
- II. Gegenstände, so von dem Königlichen Ministerium dem Landtage zur Begutachtung zugestellt worden, Mittheilungen des Herrn Landtags-Commissarius, Anträge der Abgeordneten und Vorstellungen aus der Provinz.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Die von Sr. Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugewiesenen Propositionen.

Die erste, zweite und vierte Königliche Propositionen beziehen sich zunächst auf die mehrere Ausbildung des Ständischen Systems, durch eine im Gesetze d. d. 27. März 1824 vorbehaltene besondere Verordnung über die specielle Vertheilung der Abgeordneten (§. 4) die Größe des bei dem Stande der ländlichen Gemeinden zum passiven oder activen Wahlrecht erforderlichen Grundsteuerbetrags, (§. 12, 13) die Zahl der Wähler und Wahlformen in den Städten (§. 20) in den ländlichen Gemeinden (§. 21), die Zusammensetzung der Wahl-Bezirke für den Stand der Ritterschaft, Städte und ländlichen Gemeinden (§. 22) und endlich über die Festsetzung der Reisekosten, Tagegelder u. s. w. Ueber alle diese Gegenstände sowohl, als über den Inhalt der vorläufigen Instruction d. d. 14. November 1825, nach welcher die Wahlbezirke gebildet und die Abgeordneten vertheilt, ferner über die Aufnahme der Besitzer größerer, bisher nicht landtagsfähiger Güter, in den Stand der Ritterschaft, (Prop. II.), und die Bildung von Communal-Landtagen (Prop. IV.) hatten Sr. Königl. Majestät das Gutachtender westphälischen Landstände abzufordern geruht.

Diese waren einstimmig der Meinung, es bei dem Inhalte der alleg. Instruction in Ansehung der Wahlbezirke und Vertheilung der Abgeordneten zu belassen, da beides sich auf das Gutachten der nach Berlin zu diesem Zwecke A. 1822 Einberufenen gründe, auch die Mehrheit der zum Bericht vom Ober-Präsidio aufgeförderten

Landrätthe damit sich einverstanden erklärt hatten. Für den Stand der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden wurden mit Rücksicht auf Ortlichkeit feste Wahl-Orte vorgeschlagen. Die Stadt Soest hatte ihr Gesuch um eine Virilstimme mit ihrer Volkszahl, Abgaben-Ertrage, und frühern historischen Bedeutenheit begründet, da sie nebst Münster, Dortmund und Dösnabrück als die vierte der westphälischen Hauptstädte in früheren Zeiten angesehen worden, die an allen größeren Westphalen betreffenden Ereignissen, z. B. Landfriedens-Abschlüssen, u. s. w. unmittelbar Theil nahmen. Man glaubte aber, ihren Antrag nicht berücksichtigen zu dürfen, weil sie zur Stimmführung auf dem Märkischen Landtage nie berechtigt gewesen, dessen Beschlüsse für sie, als sogenanntes Nebenquartier, ohne ihre Theilnahme verbindlich waren, sie auch gegenwärtig mehr begünstigt worden, als andere bedeutende ehemals die Provinzial-Landtage besuchende Städte, als Hamm, Arnsberg. Die Gewährung des Antrags würde nur die Ansprüche anderer gleichberechtigten Städte aufregen, und Lippstadt, mit dem Soest alternire, sey als Acker- und Gewerbestadt zu bedeutend, um sich mit einer Collectiv-Stimme zu genügen.

Bei der Bestimmung der Wählbarkeit zu Abgeordneten in den Landgemeinden, ist zwar der Steuersatz von 25 Rtlr. beibehalten, jedoch die Gewerbesteuer mit eingerechnet worden, weil in der ganzen Provinz Fabriken mit Grundbesitz verbunden sind.

Da die Zahl der nach der Instruktion d. d. 24. November 1825 wählenden Bezirkswähler der Landgemeinden zu gering war, so ist sie in Uebereinstimmung mit der Bevölkerung gebracht, und bestimmt, daß einer auf 3000 Seelen gewählt werde.

In den Städten hielt man dafür, daß in Zukunft nach eingeführter Städte-Ordnung und der Wahl des Magistrats sämtliche Vertreter des städtischen Gemeinwesens wählbar seyn dürften, und erachtete die Bezirkswähler überflüssig, indem ihre geringe Zahl die allgemeine Theilnahme an dem Wahlgeschäfte zu sehr beschränke.

Es schien angemessen den Ehemännern derjenigen Frauen, welche den erforderlichen Grundbesitz haben, das active und passive Stimm-Recht beizulegen, da sie mit ihren Frauen gleiches Interesse haben, daher billig als Vertreter derselben erscheinen, überhaupt auch in der Provinz sie als solche in allen öffentlichen Verhältnissen zugelassen werden. Eine analogische Bestimmung findet sich Art. 8 der Verordnung für die Churmark d. d. 17. August 1825 und §. 5 der Kreis-Ordnung d. eod. dato.

Die Zulassung eines Stammbesitzes ist von der Gleichheit seiner Quote mit dem gesetzlichen Grundsteuer-Betrage abhängig gemacht. Die Einberufung, im Fall der Verhinderung eines Abgeordneten, desjenigen Stellvertreters, der die meisten Stimmen erhalten habe, schien der Sache angemessen, weil er das höchste Vertrauen der Wählenden genieße, womit auch das in der Städte-Ordnung d. d. 19. November 1808 vorgeschriebene Verfahren übereinstimmt.

Die Beibehaltung des einberufenen Stellvertreters während der Dauer des Landtags war nothwendig wegen seiner erlangten Kenntniß der auf dem Landtage verhandelten Geschäfte, und zur Vermeidung der mit Wechsel verbundenen Kosten. Die Sätze für Reisekosten und Tagegelder sind übereinstimmend mit denen der östlich

den Provinzen, und hat man die Vertheilung ihres Betrages auf jeden einzelnen Stand besonders beliebt.

II. Proposition.

Die Aufnahme größerer früher nicht landtagsfähiger oder reichsritterschaftlicher Güter in den Ritterstand, deren Begutachtung die II. Königliche Proposition fodert, ward von den Landständen an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) es muß ein von allem gutherrlichen Verbande vollkommen freies Eigenthum, und von
- 2) einer bedeutenden Größe seyn, als deren Maasstab ein Minimum von 150 Rtlr. Grundsteuer angenommen wird,
- 3) damit aber eine solche Besizung dem Stande der Ritterschaft erhalten, und Zerstückelung vermieden werde, so ist die Bedingung eines Fideicommisses für unerläßlich gehalten.

Herr von Kerkering-Borg hatte bei dem Landtage die Zulassung seines Gutes Borg in den Stand der Ritterschaft nachgesucht, weil sein früher landtagsfähiges Gut durch die A. 1800 geschehene Vererbpachtung nach dem Gesetze d. d. 21. April 1825 seine Landtagsfähigkeit verloren.

Da das Gut Borg eine bedeutende Grundsteuer bezahlt, Herr von Kerkering ganz unverschuldet durch das spätere Gesetz vom Landtage ausgeschlossen war, ohnerachtet er zu einem altadlichen Münsterschen Geschlechte gehört, so beschloß man, sein Gesuch um Ertheilung der Landtagsfähigkeit an das Gut Borg ex nova gratia regia zu unterstützen.

III. Landtags-
Proposition.

Des Königs Majestät geruhten, in der 3. Proposition Ihren allerhöchsten Entschluß zu erklären, zu mehrerer Begründung der ständischen Einrichtung, Virilstimmen im 1. Stande an einige der bedeutendsten Majorats-Besizungen, und Collectiv-Stimmen ganzen, durch Fideicommiss-Stiftungen verbundenen, Geschlechtern aus der Ritterschaft zu ertheilen, und begehrten, die Ansichten des Standes der Fürsten, Grafen und Herren, und des der Ritterschaft zu vernehmen, über diejenigen Majorate und Familien-Fideicommiss-Besizungen, denen eine solche Bevorrechtung in Hinsicht auf Größe des Besizthums, und des geschichtlichen Werthes, und der Verdienste der Geschlechter, zu ertheilen seyn würde.

Die Abgeordneten der beiden Stände trugen aber Bedenken, wegen Unzureichendheit ihrer Kenntniß von den inneren Verhältnissen der westphälischen Familien des Ritterstandes, bestimmte Vorschläge abzugeben, und beschränkten sich auf die Bitte, daß Sr. Königliche Majestät geruhen möchten, ehe sie einzelne Familien mit solchem Vorzuge begnadigten, vorläufig das Gutachten der Fürsten und Herren und der Ritterschaft zu vernehmen.

Sie stellten zugleich Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst anheim: ob Ertheilung von persönlichen lebenslänglichen Virilstimmen an Männer, welche, außer großem Grundbesitz, sich durch Verdienste um König und Vaterland ausgezeichnet hätten, nicht ein Mittel sey, dem ständischen Institute mehr geistige Kraft zu sichern, und in den adlichen Geschlechtern ein lebhaftes Streben zu befestigen, nicht allein den

Grundbesitz der Vorfahren, sondern auch ihren tüchtigen Sinn den Nachkommen zu überliefern.

Das durch die Cabinets-Ordre d. d. 10. November 1826 von den Ständen geforderte Gutachten über das Gesuch des Grafen von Westphalen um eine Virilstimme, konnte nicht anders als bejahend ausfallen, da dieses Geschlecht zu den ältesten Westphalens gehört, aus dem viele in der Kirche und dem Staate sich ausgezeichnet habende Männer hervorgegangen, und der Vater des gegenwärtigen Besitzers, die glücklichsten Familien-Verhältnisse aufgebend, als Anführer eines Oesterreichischen freiwilligen Jäger-Bataillons den 19. April 1809 in der Schlacht vor Regensburg im Kampfe für die gute Sache auf dem Felde der Ehre geblieben ist.

Die Bedeutendheit des Vermögens der Gräflich Westphalenschen Familie ergibt sich aus dem nachgewiesenen Einkommen von 45964 Rthl., so allein aus denen in Westphalen belegenen Gütern erfolgt.

Die vierte Königliche Proposition fodert das Gutachten der Stände über die Communal-Land- Nothwendigkeit, wegen der noch bestehenden eigenthümlichen inneren Verhältnisse einzelner Landestheile, besondere tage. Communal-Landtage zu bilden.

Man war aber einstimmig der Meinung, daß die noch bestehenden besonderen Angelegenheiten einzelner Landestheile, z. B. die Provinzial-Fonds, Feuer-Societät u. s. w., entweder der Gesammtheit zu überweisen, oder wo dieses nicht anrätlich, auf dem Provinzial-Landtage durch die Deputirten der einzelnen Landestheile, oder wo die Verhältnisse noch individueller, durch das Zusammentreten der Deputirten einzelner betheiligten Kreise wahrgenommen werden könnten.

Da es aber dennoch möglich, daß in der Folge Umstände eintreten können, die solche Communal-Landtage wünschenswerth machen, so bitten die Landstände Se. Königliche Majestät allerunterthänigst, daß solche alsdann auf besondern desfalligen Antrag für die betreffenden Landestheile wirklich in das Leben treten mögen, und werden sie alsdann ihr Gutachten über die Zusammensetzung der Communal-Landtage abgeben.

Die Erklärung des westphälischen Provinzial-Landtags, über Bildung der Kreisstände nach Maasgabe der Pommerschen Kreis-Ordnungen d. d. 17. August 1825 wurde durch die 5. Königliche Proposition abgefordert, insbesondere, ob wegen der eigenthümlichen provinciellen Verhältnisse, Modificationen in Ansehung der Rechte des Kreistags und seiner Zusammensetzung erforderlich seyen.

Kreis-Ordnung.
V. Proposition.

Man erkannte einstimmig die Anordnung von Kreisständen, um die Kreisverwaltung des Landraths in Communal-Angelegenheiten zu unterstützen (§. 1 der Kreis-Ordnung für Pommern) Namens der Kreis-Eingefessenen verbindende Erklärungen abzugeben, Kreis-Rechnungen abzunehmen (§. 3) für höchst wohlthätig.

In Ansehung der Zusammensetzung der Kreis-Versammlung (§. 2) ließ sich aber keine Vereinigung unter den Ständen bewirken.

Einstimmig nahm man zwar an, daß die Standesherrn geborne Mitglieder der Kreis-Versammlung in den Kreisen ihrer Standesherrschaft seyen; die Frage, ob den Rittergutsbesitzern auf dem Kreistage Virilstimmen (nach §. 4) zuzugestehen, ward mit 46 Stimmen gegen 22 verneint, daher die aus den Fürsten-, Herren- und Rit-

ter-Stände bestehende Minorität erklärte, es fände wegen der Verletzung der besonderen Rechte des Standes eine *Itio in Partes* nach §. 47 des Gesetzes d. d. 27. März 1824 statt.

Auch die Frage, ob den Rittergutsbesitzern $\frac{1}{3}$ der auf 12 bis 24 festzusetzenden Stimmen eingeräumt und, wo solche zu $\frac{1}{3}$ nicht vorhanden, die Zahl durch Wahl aus den Höchstbesteuerten ergänzt werden solle, wurde mit 34 gegen 30 Stimmen verneint.

Das Separat-Votum der Majorität enthält folgende Gründe zur Unterstützung ihrer Behauptung:

Der §. 4 der Pommerschen Kreis-Ordnung sey den öffentlichen Verhältnissen Pommerns angemessen, das Land sey als erobertes Land unter den Dominien der Ritterschaft vertheilt, diese habe den größten Grundbesitz, die Gesamtheit der Ritter habe die Kreis-Regierung gebildet, und „der Landrath als erster der Ritter sey Repräsentant desselben, er sey erst durch das Gensd'armerie-Edikt d. d. 30. Juli 1812 „zum Staatsbeamten erhoben.“ Daher habe man in der neuen Kreis-Ordnung das bisherige Recht der Ritter zur Virilstimme auf dem Kreistage beibehalten, die Theilnahme der Städte bestimmt, und dem neuerlich erst zu einigem Eigenthume gelangten Bauernstande darauf eine schwache Vertretung zugestanden.

Anderß gestalteten sich aber die Verhältnisse in Westphalen, wo der Adel aus der freien deutschen Verfassung durch die Entwicklung des Kriegerstandes und der dem Krieger ertheilten Belohnung mit Gütern entstanden. Er habe zwar auf Landtagen die Ritter-Curie gebildet, aber in der Gemeinde habe er kein Vorzugsrecht genossen, an den Gemeindetagen oder, wie sie sonst hießen, Erbetagen, Kirchspielstagen, habe jeder Beerbt Theil genommen, und die ganze Gemeinde habe ihre gesellschaftlichen Verhältnisse selbst angeordnet, und ihre Interessen selbst vertreten.

Gegenwärtig sey der Ritterschaft nur in Hinsicht ihres größern, durch erhaltende Einrichtungen den Familien gesicherten, Grundeigenthums eine abgesonderte Vertretung auf dem Landtage bewilligt; sie habe in der Verwaltung ihren Begriff verloren, da sie nicht mehr steuerfrei sey.

Es sey kein Grund vorhanden, dem Rittergutsbesitzer ein besonderes Vorzugs-Recht auf dem Kreistage einzuräumen; sein Interesse sey identisch mit dem der übrigen Kreis-Eingesessenen; wohne er im Kreise, genösse er Vertrauen, so würde er gewählt werden; alle Privilegien seyn dem Gemeinwohl entgegen, und fehle jeder Rechtstitel für das angesprochene Vorzugsrecht. Der vorzügliche Grundbesitz gebe es nicht, denn die Steuer der 379 Rittergüter mache nur 72685 Rtlr. oder 6 pC. aus von der ganzen Grundsteuer Westphalens, so 1,210,390 Rtlr. betrage.

Eine dem Grundbesitze so wenig angemessene Summen-Vertheilung auf den Kreistagen werde allen Gemeingeist ersticken, und besser sey keine Kreis-Verfassung, als eine so fehlerhafte.

Um aber doch auch auf den Kreistagen dem großen Grund-Eigenthume die ihm gebührende vorzügliche Beachtung zu beweisen, so müsse man ihm einräumen, daß es

eine von den Stimmen der Minderbegüterten unabhängige Vertretung erhalte, indem man ihm ein Drittel der Kreistagsstimmen beilege; so werde der Rittergutsbesitzer ohnehin als Höchstbesteuerter die Aussicht erhalten, zu dem Kreistage gewählt zu werden.

Dieser Grundsatz sey auch allein praktisch und ausführbar, wegen der ungleichen Vertheilung der Rittergüter in den Kreisen; so zähle der Kreis Lüdinghausen 30 Rittergüter mit $\frac{1}{6}$ der Grundsteuer des Kreises, die 17 verschiedenen Besitzern gehören; der Kreis Herford nur 2, die 283 Rtlr. oder $\frac{1}{400}$ der directen Steuer des Kreises zu 35164 Rtlr. erlegen.

Der Stand der Fürsten, Grafen und Herren und der Ritterschaft unterstützten noch ausführlicher den Ausspruch der Letzteren auf eine Virilstimme auf den Kreistagen mit folgenden in der Plenar-Versammlung vorgetragenen und im Separat-Voto enthaltenen Gründen:

Man begnüge sich, nur die beim Gutachten der Majorität enthaltenen historischen Irrthümer im Allgemeinen zu berühren und zu bemerken, daß Pommern kein Land sey, über das der deutsche Sieger hergefallen, es habe seine Unabhängigkeit bis zur Erlöschung seines Fürstenstammes im 17. Jahrhunderte erhalten, und daß der Landrath von jeher ein königlicher Beamter gewesen, kein Repräsentant der Ritter des Kreises, endlich daß viele tausend freie Bauersfamilien in den östlichen Provinzen seit den ältesten Zeiten gewohnt.

Der Adel verdanke sein Daseyn nicht allein dem ihm für Kriegesdienste ertheilten Lehen, sondern hauptsächlich seinem Besitze der Oberhöfe, eines bedeutenden Allodes, und der Abhängigkeit seiner Leute, (Citones) seiner Hörigen, dessen die ältesten Denkmäler der deutschen Geschichte erwähnen. Auf diesen Zustand der Dinge gründe sich die, bis auf die neueste Zeit bestanden habende, Hörigkeit des Bauernstandes im größten Theil von Westphalen und das noch in Cleve und Mark vorhandene Pachtverhältniß.

Durch dieses sey die Theilnahme der Bauern auf den Cleve-Märkischen Erben-tagen von dem Willen der Grundeigenthümer abhängig geworden, jenes, die Hörigkeit nämlich, habe die Bauern im größten Theile des übrigen Westphalens vom Stimmrecht auf den Kirchspielstagen, wo sie zwar erschienen, ganz ausgeschlossen, welches den Gutsherren allein zugestanden. Auf den Cleve-Märkischen Erben-tagen sowohl, als auf den Münsterschen Kirchspielstagen, haben die Rittergutsbesitzer eine Virilstimme ausgeübt, und die Behauptung: der Adel habe auf Erben- und Kirchspielstagen kein Vorrecht gehabt, die ganze Gemeinde habe ihre gesellschaftlichen Verhältnisse selbst angeordnet, widerspreche durchaus der notorisch bis 1806 bestanden habenden Verfassung.

Die angegebene Steuer-Quote des Adels bezeichne nur einen Theil seines Vermögens, nämlich das Grund-Eigenthum, nicht den beinahe gleich großen seiner Real-Rechte, Zinsen, Zehnten, u. s. w.

Auf Zahlen allein käme es nicht an; eine andere Stellung im bürgerlichen Leben habe der Gutsbesitzer, der große Kaufmann, der 100,000 Thaler im Ver-

mögen besitze; anders die Masse von Röttern, oder Krämern, unter denen ein gleich großes vertheilt sey.

Die Land-Gemeinden, nicht zufrieden, ein bisher nie gehabttes unbedingtes Recht der Theilnahme am Kreis- und Landtage zu erhalten, suchten nunmehr, der Ritterschaft ihr seit undenklichen Zeiten besessenes, nur durch die Fremdherrschaft unterdrücktes, Recht einer Virilstimme auf den Gemeindetagen zu entreißen.

Das Bestreben der Land-Gemeinden gehe selbst dahin, die Ritterschaft als Stand von den Kreistagen ganz zu verdrängen, den Einzelnen nur in soferne als ihren Mitgenossen zuzulassen, als er von den Höchstbesteuerten gewählt werde. — Diese Wahl werde bei solchen Gefinnungen selten erfolgen, und die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Kreistags ganz der Willkühr der übrigen Mitglieder der Versammlung überlassen, da man sich durch ein Itio in partes gegen nachtheilige Beschlüsse nicht schützen könne. — Die Absicht des höchsten Gesetzgebers, die Ritterschaft als Stand zu erhalten, ergebe sich aus der Bildung einer ritterschaftlichen Curie auf dem Landtage, aus seinem ausgesprochenen Willen, sie durch Aufnahme größerer Güter, durch Ertheilung von Virilstimmen zu verstärken. — Die Pommerische Kreis-Ordnung sey dem Westphälischen Landtage als Leitfaden der Berathung von des Königs Majestät zugefertigt; es würden demnach Modificationen, aber keine ihr so vollkommen widersprechende Abweichung erwartet, als es die gänzliche Zusammenschmelzung der Stände der Ritterschaft und Land-Gemeinden, die Vernichtung der Rechte der ersteren, und deren ausschließende Uebertragung an die letzteren seyen.

Die Ritterschaft dürfe also von der Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs erwarten, daß er ihr auf den Kreistagen eine von jeher in den Gemeinde-Versammlungen besessene Virilstimme von ihren Gütern beilege, und eine Stelle als Stand auf den neugebildeten Kreistagen anweise.

Ad §. 9, 11 und 12 der Kreis-Ordnung wurde einstimmig dafür gehalten, daß die städtischen Abgeordneten und Stellvertreter aus dem Magistrate oder den Stadtverordneten zu wählen seyen.

Ad 10 und 11. Da in Westphalen nicht überall im Dienst stehende Schulzen und Dorfrichter vorhanden, so war die einstimmige Meinung, die Kreis-Deputirten aus den Communal-Verordneten oder Gemeinde-Vorstehern auf dem Amtstage zu wählen.

Ad 15 wurde statt der Wahl auf Lebenszeit die Wahl auf 6 Jahre vorgeschlagen, jedoch ist der Ausscheidende wieder wählbar.

Ad 16 und 19. Da in Westphalen keine Kreis-Deputirte vorhanden, so würde die Königliche Regierung den Stellvertreter des Landraths aus den Kreisständen ernennen.

Ad 22. Die durch das Genäd'armerie-Edict d. d. 30. Juli 1812 verordneten Kreisverwaltungen sind in Westphalen nicht vorhanden — der §. fällt also hinweg.

Durch die 6. Proposition haben Se. Majestät dem Provinzial-Landtage Allerhöchstdero Entschluß zu eröffnen geruht, „die Verhältnisse der westphälischen Communal-Verordneten „nach Analogie der in den alten Provinzen geltenden Städte-Ordnung d. d. 19.

„November 1808 zu bestimmen“, zugleich theilten ihm Allerhöchstdieselben die Vorschläge des Staatsministeriums über die nach den bisherigen Erfahrungen bei dem erwähnten Gesetze erforderlichen Modificationen zur Erwägung mit, und forderten das ständische Gutachten über die Anwendbarkeit der Grundsätze der Städte-Ordnung auf das westphälische Communalwesen, und über die Beibehaltung der unter dem Namen Bürgermeistereien hier bestehenden Samtgemeinden, oder ihre Trennung.

Die Provinzial-Stände erkannten in diesem Allerhöchsten Entschlusse, den sämtlichen Gemeinden Westphalens eine selbstständige Gemeinde-Verfassung zu ertheilen, die landesväterliche und weise Absicht Sr. Majestät: den städtischen und ländlichen Gemeinden die Befugniß zu verleihen, ihre Angelegenheiten durch selbstgewählte Beamte, nach eigener Einsicht und Kenntniß ihrer Bedürfnisse, zu verwalten, und hierüber von Seiten des Staats nur eine Oheraufsicht auszuüben.

Denn es vermag, nach der Ueberzeugung der Landstände, allein die Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten den tüchtigen und thätigen Bürgerinn zu erwecken, der bereit ist, seine Kräfte, Zeit und Vermögen den Gemeinde-Angelegenheiten und Gemeinde-Bedürfnissen zu widmen, und die egoistische Gleichgültigkeit gegen das, was nicht dem Einzelnen unmittelbar Gewinn bringt, zu vermindern. Aus dieser Liebe zur Gemeinde, der man zunächst angehört, in der man eine selbstständige Stellung erhalten, entwickelt sich sodann die Liebe zum Vaterlande, und zu der großen Gesellschaft des Staats, so segensvoll für diese, indem sie den Einzelnen veredelt und sittlich hebt.

Die Landstände haben ferner geglaubt, daß zwar Städte-Ordnung und ländliche Communal-Ordnung auf derselben Grund-Idee der eignen Autonomie der Gemeinde in ihren inneren Angelegenheiten beruhen, beide jedoch nothwendig in der Anwendung auf die einzelnen Verwaltungsformen von einander abweichen, da diese anders sich gestalten für die zahlreichen städtischen Vereine nahe zusammen wohnender, von mannichfaltigen Gewerben lebender Menschen, anders für Bauerhöfe, so aus vereinzelt und zerstreut wohnenden Landwirthen bestehen.

Bei dem Entwurfe zur Städte-Ordnung haben die Landstände ihr Haupt-Augenmerk vorzüglich gerichtet:

- 1) auf Bildung und Erhaltung eines tüchtigen, religiös-sittlichen, arbeitsamen und arbeitsfähigen Bürgerstandes;
- 2) auf Verminderung der Zahl der Verwaltenden, um das Eindringen Unfähiger zu verhindern, um die Stadt-Ämter zu einem Gegenstande des Strebens zu machen, und bei der Verwaltung Kosten zu ersparen; und
- 3) auf eine zweckmäßige Stellung der Magistrate zu den Stadtverordneten.

Das Haupt-Moment in der Gemeinde-Verfassung schien den Landständen eine tüchtige, religiös-sittliche, arbeitsame und arbeitsfähige Bürgerschaft zu seyn; sie beklagen deren Entwürdigung durch die unglückliche unbedingte Niederlassungsfreiheit, in Uebereinstimmung mit den Preussischen und Chur-Märkischen Ständen; sie ist im grellsten Widerspruche mit dem Geiste der Städte-Ordnung, die den Bürgerinn beleben soll, durch Ertheilung des Rechts an den stimmfähigen Bürger, zu Stadt-Ämtern zu wählen und gewählt zu werden, durch Theilnahme an der Verwaltung städtischer An-

gelegenheiten in dazu ernannten Deputationen, und indem man hiedurch auf einer Seite dem bürgerlichen Leben eine freiere Bewegung zu geben sucht, so würdigt man durch unbedingte Zulassung den Bürgerstand herab, und macht ihn zum Gebrauch seiner Rechte unfähig.

Die Forderung der Nachweise eines unbescholtenen Wandels und der Erwerbsfähigkeit an neuaufzunehmende Gemeindeglieder gerichtet, scheint denen Landständen zu wesentlich für die Erreichung der Zwecke der Städte-Ordnung, zu gerecht in Hinsicht auf Theilnahme am städtischen Vermögen, an Stiftungen der Vorfahren, als daß sie nicht der zuversichtlichen Hoffnung leben sollten, Se. Majestät der König werde seine rechtlichen Unterthanen gegen den Andrang erwerbloser und verdorbener Menschen schützen.

Die Landstände setzen im §. 12 des Entwurfes der Städte-Ordnung die Erlassung einer geeigneten Gewerbe-Ordnung voraus, in Erwägung der in den Chur-Märkischen, Pommerschen und Preussischen Landtags-Abschieden enthaltenen Allerhöchsten Zusage, und unterlassen es, die von den Landständen der angeführten Provinzen dargestellten Nachtheile der gegenwärtig bestehenden Gewerbefreiheit zu wiederholen. Sie sind aber von diesen Nachtheilen so überzeugt, daß eine Mehrzahl der Versammlung von 31 Stimmen diesen Gegenstand für so dringend, und das im furchtbaren Fortschreiten begriffene Uebel vollkommener Gewerbe-Anarchie für so groß hielt, daß ihr eine Abhülfe nicht schleunig genug eintreten zu können schien.

Eine Minorität von 28 Stimmen trug aber darauf an, daß der Entwurf des Gesetzes dem nächsten Landtage in Gefolge der Posit. III. des Gesetzes d. d. 5. Juni 1823 vorgelegt werden möchte.

Die Landstände sind weit entfernt, die Herstellung der alten Zunft-Mißbräuche zu wünschen, sie bitten aber dringend, eine Einrichtung zu treffen, wodurch jeder, der ein Gewerbe selbstständig treiben will, seine Fähigkeit ausweise, und wodurch ein Verhältniß der Zucht und des Gehorsams zwischen Meister und Gesellen und Lehrlingen wieder hergestellt werde.

Auch die Besitzer großer Fabriken fühlen das Bedürfniß einer Fabriken-Ordnung, und einer zu ihrer Handhabung geeigneten Behörde, und sind von ihnen deshalb besondere Anträge geschehen. Eine solche Behörde würde sich nach der Meinung der Landstände in der von ihnen §. 3 vorgeschlagenen, aus Bürgern von verschiedenen Ständen bestehenden, Commission finden.

Die Beschränkung des activen und passiven Wahlrechts durch Erhöhung der zu seiner Ausübung erforderlichen Steuersätze, bezweckt die Entfernung der ungebildeten Classe, empfiehlt sich zugleich durch ihre Analogie mit dem Gesetze über die Wahl der Landtags-Abgeordneten.

Die den Stadtverordneten ertheilte freie Verfügung über das städtische Vermögen stimmt mit dem §. 165 sq. der Vorschläge eines hohen Ministeriums. Zur Vermeidung alles Mißbrauchs dieser Befugniß sind in den §. 89 sq. mehrere Einschränkungen hinzugefügt. Außerdem hielt die große Anzahl der Versammlung dafür, daß vorläufig während der ersten zehn Jahre Beschlüsse der Stadtverordneten über Ver-

äußerung, Belastung mit neuen Besteuerungen, und Schulden in kleinen Städten noch der Genehmigung der Regierung unterliegen mußten.

Eine Minorität von 24 Stimmen hielt diese Beschränkung auch in mittleren Städten für nöthig; in großen Städten ward sie aber einstimmig für überflüssig geachtet.

In allen das Vermögen nicht betreffenden Angelegenheiten, wo die Ausführung von der Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten abhängig seyn muß, hielt man es für angemessen, beiden die Initiative beizulegen und, im Fall der Verschiedenheit der Meinung, wiederholte drei Monate von einander entfernte Fristen zu bestimmen, innerhalb welchen die Anträge erneuert werden, um auf diese Art die Zeit als Ausgleichungsmittel eintreten zu lassen.

Die in der Städte-Ordnung A. 1808 angenommene Verwaltungs-Ordnung war für mittlere und kleine Städte zu kostbar, bei dem Mangel einer genauen Kenntniß ihrer besonderen inneren Verhältnisse glaubte man, ihnen die Abgebung ihrer Vorschläge zu seiner Zeit überlassen zu müssen; der §. 127 erklärt die Verbindung mehrerer benachbarten kleinen Stadt- und Land-Gemeinden für zulässig, jedoch mit Beibehaltung eines abgeforderten Haushalts und der Trennung ihres eigenthümlichen Vermögens.

Die Landstände hielten es für wesentlich nothwendig, die Polizei-Verwaltung dem Magistrate zu übertragen, damit sie nicht als fremdartig oder störend in das Leben der Städte eingreife.

Noch ist zu bemerken, daß eine Minorität von 27 Stimmen (worunter nur 2 städtische) dem Landrathe die Oberaufsicht auch in mittleren Städten zu übertragen für nöthig hielt, wogegen eine Majorität von 36 Stimmen dieses nur bei kleinen Städten angemessen fand.

Eben so erklärte sich eine Minorität von 28 Stimmen gegen die im §. 132 vorgeschlagene, und von einer Majorität von 35 Stimmen angenommene, höhere Besteuerung der Hagestolzen, worunter jedoch die katholischen, gesetzlich zum ehelosen Stand verpflichteten Geislichen, nach der einstimmigen Meinung der Versammlung, nicht begriffen werden könnten.

Die wesentlichen, vom dem westphälischen Provinzial-Landtage in Antrag gebrachten, Abänderungen der Städte-Ordnung A. 1808 sind:

- 1) Verminderung der Zahl der Stadtverordneten,
- 2) Abhängigkeit des activen und passiven Wahlrechts von einem ein größeres Vermögen bezeichnenden Steuersaße, statt von reinem Einkommen,
- 3) Vereinfachte Wahlform,
- 4) Ausschließung aller unbesoldeten Rathsglieder,
- 5) Uebertragung verschiedener den Deputationen beigelegten Geschäftszweige und der Polizei an den Magistrat,
- 6) Genaue Festsetzung des Verhältnisses zwischen Magistrat und Stadtverordneten, das zugleich Einrichtungen enthält, wodurch die zwischen ihnen entstehenden Dis-

renzen durch die Einwirkung der Zeit und der öffentlichen Meinung ausgeglichen werden können.

Unter diesen Modificationen nahm man die Städte-Ordnung A. 1808 und die Ministerial-Vorschläge an, und glaubte, den Umfang des Edicts durch andere Anordnung der Reihenfolge der Materien, Vermeidung von Wiederholungen und des Ueberflüssigen bedeutend vermindern zu können.

b. Ländliche Ge-
meinde-Ordnung.

Bei der fortgesetzten ständischen Berathung über die sechste Königliche Proposition, und die Anwendung der Grundsätze der Städte-Ordnung auf die Bildung der ländlichen Gemeinde-Verfassung, hielt man es einstimmig für wohlthätig und der Altern, durch die Fremdherrschaft vernichteten, Verfassung angemessen, die Gemeinde-Angelegenheit den von ihr gewählten Vertretern anzuvertrauen, deren Beschlüsse eine gleichfalls gewählte Obrigkeit ausführt, welcher zugleich der Staat die Wahrnehmung seiner Rechte überträgt.

Eine solche Einrichtung setzt, wegen der Verwaltungs-Kosten, bedeutende Gemeinden, oder die Vereinigung mehrerer kleineren, ferner die Auswahl zur Verwaltung öffentlicher Geschäfte gebildeter und angemessen besoldeter Beamten voraus.

Nur in Beziehung auf Verwaltung hatten unter der Fremdherrschaft die Bürgermeistereien über mehrere vereinte Gemeinden bestanden, der alte Verband der einzelnen blieb fortbestehen und ihr Vermögen gesondert, und die Beibehaltung von beiden hielt man für durchaus nothwendig.

Die Bezirke der verbundenen Gemeinden würden unter dem Namen: Ämter 3 — 8000 Einwohner nach Maßgabe der Dichtigkeit der Bevölkerung einschließen, ihre einzelnen Bestandtheile wären demnach: Bauerschaften, nach der vor der fremden Gesetzgebung bestehenden Einrichtung, Rittergüter, in so fern sie nicht vor jener Zeit der Bauerschaft angehörten, oder vorziehen, sich ihr jetzt anzuschließen.

Gemeindeglied ist jeder Grund-Eigenthümer oder Pächter auf 12 Jahre — alle übrigen Einwohner sind Schutzverwandte.

Die Aufnahme eines neu zuziehenden Mitgliedes ist von der der Gemeinde gegebenen Ueberzeugung eines unbescholtenen Rufes, und von Ewerbsfähigkeit abhängig.

In Ansehung der Theilnahme am activen und passiven Vermögen bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Der von der Bauerschaft gewählte Vorstand führt in ihren Gränzen die obrigkeitlichen Vorschriften aus.

Die Gesamtheit der Amtsgemeinde wird auf dem Amtstage wenigstens durch 12 Landverordnete vertreten.

Um dem großen Grund-Eigenthume eine angemessene Vertretung auf dem Amtstage anzuweisen, hielt die Majorität für angemessen, ein Drittheil der Landverordneten den Höchstbesteuerten, der wenigstens 75 Rtlr. Grundsteuer erlegt, zur Wahl aus ihrer Mitte vorzubehalten.

Eine Minorität von 12 Mitgliedern foderte ein Vorzugsrecht unter verschiedenen Modificationen für die im Amtsbezirk belegenen Rittergüter.

Beide Theile unterstützten in Separat-Votis ihre Meinungen mit folgenden Gründen: Diejenigen, so für die Rittergüter ein, auf drei verschiedene Arten modificirtes, Vorzugsrecht ansprachen, begründeten es mit dem bereits angenommenen Satze, daß die Rittergüter im Amt als ein eigener Bestandtheil neben der Bauerschaft bestehen sollten, auf ihren bisherigen vorzüglichen Antheil an Erben- und Kirchspielstagen, und auf das ihnen auf dem Landtage und bei dem Gerichtsstande beigelegte Vorrecht.

Einige Mitglieder der Minorität verlangten für die Rittergüter die Hälfte der Stimmen auf dem Amtstage, die andern aber nur ein Drittheil; zwölf Mitglieder des Fürsten-, Herren- und Ritterstandes nehmen eine Virilstimme auf den Amtstagen für die Rittergüter in Anspruch, weil sie diese bis 1806 besaßen, es mit der Kreis-Ordnung für Pommern analogisch übereinstimme, und die zur Erhaltung der Standesrechte nöthige Itio in partes möglich mache.

Die Majorität wandte aber gegen die Ertheilung von Virilstimmen an die Rittergüter ein:

- a) die Analogie des Gesetzes wegen Anordnung der Stände A. 1824, welches nur den Fürsten und Herren, nicht der Ritterschaft eine Virilstimme beilege; vielmehr sey die Absicht ausgesprochen, alle größeren Grundbesitzer ohne Unterschied des Standes in den 2ten Stand aufzunehmen;
- b) die Ungleichheit der Vertheilung der adelichen Güter in den Kreisen Westphalens, die in einigen sehr zahlreich, in andern ganz fehlen; in diesen wäre das große Grund-Eigenthum ohne alle Vertretung, in jenen verdrängen die Rittergüter alle übrigen Interessen.

Legt man also ein Drittheil der Stimmen den großen Grund-Eigenthümern bei, so sey hinlänglich für das Interesse der obern Stände gesorgt.

Die Versammlung war ferner einstimmiger Meinung, daß $\frac{2}{3}$ der Landverordneten von den übrigen, und so, daß auf 500 Seelen einer komme, zu wählen, daß zur Wählbarkeit ein Steuersatz von 20 Thlr., 30 jähriges Alter und 3 jähriger Aufenthalt in dem Amte, und zum Wahlrecht ein Steuersatz von 10 Thlr. erforderlich sey.

Sollten in einzelnen Gegenden die angenommenen Steuersätze zu hoch seyn, so ist der Kreistag zur Ermäßigung befugt.

Sämmtliche Landverordnete wählen den Amtmann auf 12 Jahre, vorbehaltlich daß er wieder wählbar, die Staatsbehörde ertheilt die Bestätigung. Er ordnet und besorgt alle gemeinsamen Angelegenheiten des Amtes, ist das Organ der Staatsbehörde in Handhabung der Polizei, Abgaben und Militair-Gesetze, leitet die Wahlen der Landverordneten, versammelt diese jährlich zweimal zur Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, Entwerfung der Etats, die er dem Landrath vorlegt zur Bewilligung des für die Gemeinde-Bedürfnisse Nöthigen, wovon jedoch die Verwaltungskosten nicht mehr als 5 Sgr. p. Kopf betragen dürfen; er schlägt den Landverordneten die Unterbedienten zur Bestätigung vor, bringt alle in dem Amte zu treffende Verbesserung zur Berathung und zum Beschluß, gegen welchen jedoch binnen

14 Tagen der Recurs mit suspensiver Wirkung an die oberste Behörde genommen werden kann.

Cataster.

Eine Ersparung bewirkt die Verbindung des Communal-Empfangs mit dem der öffentlichen Steuern, wenn zugleich nach dem Gesetze d. d. 30. Mai 1820 der Gemeinde der Empfang der Klassensteuer gegen 4 pC. Hebegebühr, diese aber dem für mehrere Aemter anzustellenden Steuer-Empfänger übertragen und in Anrechnung gebracht wird.

Die siebente Königliche Proposition forderte die westphälischen Provinzial-Landstände zugleich mit den Ständen der Rheinprovinzen auf, ihr Gutachten abzugeben über die vom Finanz-Minister vorgeschlagene Anleihe von 900,000 Rthlr., so zur Beschleunigung der Cataster-Arbeiten, mit Vermeidung einer augenblicklichen Steuererhöhung, verwandt werden sollten.

Dieser Antrag ward mit folgender Darstellung der Lage des Cataster-Geschäfts begleitet:

Die durch den Krieg unterbrochene Fortsetzung der Cataster-Anfertigung von den Provinzen des linken Rheinufers, und seine Ausdehnung auf die Gesammttheile der westlichen Provinzen, sey durch des Königs Majestät den 26. Juli 1820 verordnet, und die Kosten derselben aus verschiedenen Provinzial-Fonds, und seit 1823 durch eine Steuer-Erhöhung von $8\frac{1}{3}$ pC. aufgebracht, jedoch durch die Cabinets-Ordres d. d. 18. September 1824 und 19. October 1825 die Vernehmung der Provinzial-Stände über die fernere Aufbringung der erforderlichen Kosten vorgeschrieben.

Die Cataster-Arbeiten, erforderten bis Ende 1826 1,840,000 Rthlr. Mit Hinzurechnung der bereits bis 1813 verwandten 280,000 Rthlr. ist mit einem Kosten-Aufwande von 2,120,000 Rthlr. das Grundsteuer-Cataster von 414 □Meilen verfertigt, so daß noch 406 □Meilen in dem Zeitraume von 1827 — 1830 zu vermessen übrig bleiben, und (eine ganz neu zu vermessende □Meile zu 5000 Rthlr. Unkosten gerechnet) 2,000,000 Rthlr. erfordern werden.

Um aber in dem erwähnten Zeitraume die Arbeit vollenden zu können, müsse das Geometer-Personal verstärkt, und jährlich 500,000 Rthlr., durch eine Steuer-Erhöhung von 16 — 17 pC., aufgebracht werden.

Die Verlängerung der zu den Cataster-Arbeiten bestimmten Frist vermehre die General-Kosten, vervielfältige die Zufälligkeiten, welche die Ausführung verhindern könnten, entferne den Zeitpunkt der Ausgleichung der ganz verschiedenen Steuer-Systeme in den westlichen Provinzen, nach welchem eine Verschiedenheit in der Besteuerung einzelner Steuer-Verbände von 7 bis 19 pC., einzelner Gemeinden von $3\frac{1}{2}$ bis 40 pC., Statt finde.

Bei diesen drückenden Verhältnissen der Grund-Eigenthümer sey eine Erhöhung ihres Beitrags zu den Cataster-Arbeiten nicht möglich, und müßten andere Hülfsmittel aufgefunden werden.

Durch das französische Gesetz d. d. 25. November 1808 sey eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer des ganzen Reichs behufs der Fertigung des Catasters

beschlossen, und hiedurch also die Allgemeinheit des Grundsatzes ausgesprochen, daß alle Grund:Eigenthümer des linken Rheinufer zu den Kosten des Catasters beizutragen verpflichtet seyen. Eben dieser Grundsatz sey auch bei den neueren Vorschriften über Fortsetzung des Catasters auf dem linken Rheinufer leitend gewesen. Da dieses aber die Steuer:Erhöhung seit 1814 getragen, sie aber auf dem rechten Rheinufer erst seit 1820, wo zuerst mit der Catastrirung begonnen, angewandt sey, so hätte der Cataster:Fonds beider Landestheile getrennt bleiben müssen, wodurch aber die Einheit des Verbandes aller Landestheile der rheinisch:westphälischen Provinzen keinesweges aufgehoben worden sey.

Eine Spezial:Vertheilung der aufzubringenden Geldmittel auf einzelne Unter:Abtheilungen der catastrirten Provinzen würde dem Wesen eines Gesellschafts:Unternehmens widersprechen, und zur Auflösung des Ganzen führen.

Die Gesamtkosten des Catasters betragen nämlich ungefähr den Betrag einer jährlichen Grundsteuer.

Anders verhalte es sich mit den Kosten des Catasters im Einzelnen; in den fruchtbaren, offenen, wenig zerstückelten Ebenen werde nur die Hälfte ihrer Grundsteuer, in unfruchtbaren Gebirgen, in sehr parcellirten Gegenden oft das Drei: Vier: und Mehrfache der Grundsteuer verwandt.

Bei diesen Extremen würde mehr als die Hälfte der Gemeinden den Vortheilen des Catasters entsagen müssen, wenn man den Grundsatz der gleichmäßigen Verpflichtung zum Beitrage zu den Cataster:Kosten aller Grund:Eigenthümer der rheinisch:westphälischen Provinzen nicht aufrecht erhalte.

Da aber das Cataster:Werk eine Folge von Jahren erfordere, so erlangen die verschiedenen Landestheile, zu verschiedenen Zeiten, die Vortheile einer Ausgleichung, ohnerachtet die Zahlungen ihrer Cataster:Beiträge gleichmäßig fortlaufen.

Es müsse also auf Ausgleichung der Beiträge der einzelnen Societäts:Genossen, nach Maßgabe der Prinzipal:Steuer:Quoten, gegenwärtig schon Rücksicht genommen werden, da sonst die seit längerer Zeit beitragenden Landestheile in die Lage kommen könnten, ein Mehreres, als ihr Gesamt:Contingent beträgt, aufzubringen, und Anspruch auf Rückzahlungen zu machen.

Nehme man $8\frac{1}{3}$ pC. der Prinzipal:Steuer als das Maß der künftigen Aufbringung an, so würde das linke Rheinufer 5 Jahre, das rechte Rheinufer 11 Jahre diesen Beitrag leisten, um gegen einander in ein richtiges Verhältniß gebracht zu werden; das Letztere würde also die Beiträge länger leisten, und am Ende allein die General:Kosten tragen müssen, die Beendigung des Catasters selbst würde aber bedeutend verspätet.

Diese Mißstände würden vermieden, wenn neben einem jährlichen Aufbringen von $8\frac{1}{3}$ pC. noch eine Anleihe während 5 hinter einander folgenden Jahren contractirt würde, zu deren Verzinsung und Tilgung der Beischlag auf dem rechten Rheinufer noch 8 Jahre nach Vollendung des Catasters dauern müßte, da nach dem muthmaßlichen Stande der Cataster:Arbeiten am Schlusse des Jahres 1826 in den

Provinzen des linken Rheinufers $\frac{3}{10}$, in denen des rechten $\frac{3}{5}$ des Ganzen noch zu vermessen und abzuschätzen übrig bleiben.

Den Ständen geschehe der Vorschlag: Nachdem zur Cataster-Anfertigung von 414 □Meilen bereits 2,120,000 Rthlr. verwendet worden sind, und zur Aufnahme und Abschätzung von 406 □Meilen innerhalb 4 Jahren 2,054,995 Rthlr. noch erforderlich seyen; diese noch aufzubringen, und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen eine in 8 Jahren zu tilgende Anleihe von 900,000 Rthlr. zu machen, und zur Beschleunigung der Arbeit die Zahl der Feldmesser und Abschätzer zu verstärken.

Die gründliche und gewissenhafte Erwägung dieses Vorschlages erforderte also von Seiten der Stände eine Prüfung des Werths und der Zweckmäßigkeit des bei der bisherigen Vermessung und Abschätzung beobachteten Verfahrens, — und seiner Resultate. Waren die Resultate unbefriedigend, die Art der Vermessung unnötig kostbar, die Abschätzungen oft übertrieben und irrig, die Ausgleichungen willkürlich; so waren Abänderungen dringend nötig, Ersparungen anwendbar, gegen Einseitigkeit schützende Maßregeln unvermeidlich, damit das Cataster eine für die damit betroffenen Provinzen die Grundsteuer aproximativ und billig ausgleichende Anstalt werde.

Denn von ihr sey abhängig die richtige Vertheilung der Grundsteuer, aller darauf gewiesenen Communal-Steuern, aller sonstigen außerordentlichen Leistungen des Landmannes in Kriegszeiten und die Abschätzung des Vermögens bei Erhebung des Werthstempels.

Der zu der vorbereitenden Erwägung der 6ten Königlichen Proposition ernannte Ausschuss fand sich daher aufgefordert, seine Aufmerksamkeit auf den bisherigen Gang und die gegenwärtige Lage der Catastrirung zu wenden, und es ward von den Landständen der Herr Landtags-Commissarius um Mittheilung der nöthigen Acten und um Veranlassung des Herrn Geheimen Finanzraths von Bigeleben und Regierungsraths Rolshausen zur Bewohnung einer Conferenz des Ausschusses ersucht.

Der Ausschuss erledigte den ihm von der Plenar-Versammlung gegebenen Auftrag durch einen ausführlichen Bericht, den ein Plan begleitete einer bedeutend wohlfeilern Aufnahme durch Vermessung der Umkreise der Gemeinden und der darin liegenden Feldfluren, statt der bisherigen Parzellen-Vermessung.

Folgendes war der abgekürzte Inhalt des Berichts: Die Cabinets-Ordre d. d. 26. Juli 1820 habe die Catastrirung der westlichen Provinzen verordnet, nicht um eine Erhöhung, sondern um gleichmäßige Vertheilung der bestehenden Grundsteuer zu bewirken. So wie man mit Ausmittelung des wahren Ertrags durch Ausmessung und Abschätzung fortschreite, sollte die Ausgleichung der catastrirten, dann ferner die der Steuer-Bezirke Statt haben.

Die Leitung war dem Finanz-Ministerio anvertraut, die Kosten wurden durch eine Grundsteuer-Erhöhung von $3\frac{1}{2}$ pC., die Ersparungen bei den Remissions- und andern Provinzial-Fonds, aufgebracht. Diese Fonds sollten für die beiden Rheinufer, selbst für einzelne Bezirke, getrennt bleiben, und das ganze Unternehmen in sämmtlichen westlichen Provinzen binnen 10 Jahren beendigt werden.

Sämmtliche ergangene Verordnungen wurden in eine General-Instruction 1822 den 11. Februar vereinigt, im §. 9 darin von der in der Cabinets-Ordre enthaltenen Bestimmung, daß das neue Cataster gemeindeweise angewandt wurde, abgewichen und festgesetzt, daß die Ausgleichung der Steuer-Contingente zwischen den auf den beiden Rheinufern gelegenen Gemeinden und Kreisen erst nach Vollendung des Catasters in allen drei Provinzen bewerkstelligt werde, indem ihre Steuer-Systeme wesentlich von einander abwichen.

Die Fortschritte des Catasters, die Verwendung der Fonds sollten jährlich bekannt gemacht werden; den 12. März 1823 ward eine Instruction über die Vermessung, und den 3. Juni über Abschätzung erlassen.

Die bisherigen Fortschritte des Cataster-Geschäfts bis Schluß des Jahrs 1826 sind in dem P. M. des Finanz-Ministeriums angegeben, so wie auch die dazu verwandten Fonds darin aufgezählt, der fernere Bedarf und die noch erforderliche Zeit berechnet, und darauf der Antrag zur Beschleunigung der Arbeit, zur Vermehrung der Feldmesser und zur Verstärkung der Fonds durch eine Anleihe begründet.

Das Verfahren bei der Vermessung, sowohl der Umkreise der Gemeinden, als der Fluren und einzelner Grundstücke, und bei der Abschätzung bestimmen die oben angeführten Instructionen, von denen die d. d. 3. Juni 1823 von der frühern im Februar ejusd. a. darin abweicht, daß sie eine Klassirung der Massen, und nicht wie letztere der einzelnen Grundstücke vorschreibt.

Es existirt auch keine aus theoretischen und praktischen Landwirthen zusammengesetzte Commission, sondern die Classification wird von einem Commissair, so ein gewöhnlicher Landmann ist, und einem bei dem Cataster angestellten Rechnungs-Beamten vorgenommen.

Zur Berechnung des Roh- und Rein-Ertrages der Acker wird alles auf den Roggenpreis reduziert, und dieser nach dem Durchschnitte des Kölner Marktpreises von 1760 — 1819 zu 48 Sgr. der Berl. Scheffel angenommen.

Der Werth der übrigen Erzeugnisse wird nach dem Durchschnittspreise der Umgegend bestimmt, und durch Anwendung solcher Vordersätze mittelte man sehr hohe Reinerträge aus, z. B. in den guten Gegenden der Rheinprovinzen von dem Morgen Acker 6 Rthlr. 10 Sgr., Gärten 12 Rthlr., Weiden und Wiesen 10 Rthlr. 20 Sgr.

Bei der Vergleichung dieser Rein-Erträge mit den Pacht- und Kaufpreisen fand sich, daß diese von jenen um 25 — 30 pC. überstiegen wurden — man erhöhte ferner bereits von der französischen Verwaltung catastrirte Gemeinden, z. B. Bonn, Deutz u. s. w. um 25 — 33 pC.

Aus den bisherigen Cataster-Arbeiten läßt sich die große Ungleichheit der Besteuerung der verschiedenen Districte abnehmen, sie schwebt zwischen 3 zu 57 pC. und beweist zwar die Nothwendigkeit einer neuen Catastrirung, unerläßlich bleibt aber die Untersuchung:

- 1) der Zweckmäßigkeit des Verfahrens bei der Ausmittelung des Rein- und Roh-Ertrages;

- 2) der zur Vervollkommnung und zur Beschleunigung der Vollendung des Catasters zu ergreifenden Maßregeln;
- 3) der Art, wie die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, oder
- 4) in ihrer Ermangelung, welche Ersparungen bei dem bisherigen Vermessungs-Verfahren anzuwenden.

Die Unvollkommenheit der Ausmittlung des Roh- und Rein-Ertrages auf dem bisherigen Wege ergibt sich schon daraus, daß die oberen Cataster-Behörden sich öfters veranlaßt sahen, den von ihren Untergebenen ausgemittelten Ertrag um 20 — 30 pC. zu erhöhen, ohne daß man neue Untersuchungen vorgenommen hätte — und aus ihrem Geständnisse, daß die Cataster-Rein-Erträge den wahren Rein-Ertrag bedeutend, wegen des angenommenen übertrieben hohen Fractions-Preises des Roggens zu 48 Sgr. übersteige; sollte aber auch dieser ermäßigt werden, so hat dies zwar Einfluß auf den Ertrag des Ackers, nicht auf den der Wiesen, Weiden und Gärten.

Die Unvollkommenheit der Abschätzung liegt hauptsächlich im Mangel tüchtiger Taxatoren und in der in der Sache selbst liegenden Schwierigkeit der Ausmittlung des Rein- und Roh-Ertrages.

In der Instruction vom 11. Februar 1822 werden daher die Taxatoren, um ihrer Willkühr und ihren Irrthümern Grenzen zu setzen, auf Pacht- und Kauf-Briefe verwiesen, weil von der Aufmerksamkeit jedes Einzelnen auf sein Interesse eine sicherere Ausmittlung des wahren Ertrags eines Grundstücks zu erwarten ist, als von dem oft flüchtigen Urtheile eines Fremden; kann man zwar nicht annehmen, daß der Pacht-Ertrag eines Grundstücks zu einem ganz fehlerfreien Maßstabe des Rein-Ertrags der gleichartigen, in derselben Gemeinde liegenden Grundstücke dienen könne, indem vieles von den besonderen örtlichen Verhältnissen abhängt, z. B. Nähe bei dem Orte, Begasung, so läßt sich doch umgekehrt mit Recht behaupten, daß ein Cataster-Rein-Ertrag, der den Pacht-Rein-Ertrag übersteigt, fehlerhaft sey.

Der übertrieben hohe Getreide-Fractions-Satz von 48 Sgr. ist allerdings bei dem Acker-Ertrage die Ursache der unverhältnißmäßig hohen Cataster-Rein-Erträge.

Um zu beurtheilen, ob ein gegebener Durchschnittspreis als von vorübergehend erscheinenden, oder von beharrlich fortdauernden Umständen hervorgebracht werde, ob von ihm Stätigkeit oder Wandelbarkeit zu erwarten sey, muß man das Geschichtliche der Zeit in seinem ganzen Umfange und nicht in einzelnen Beziehungen ins Auge fassen,

- a) Land- und See-Kriege;
- b) den Gang des Getreide-Handels im Allgemeinen;
- c) die von Nachbarstaaten genommenen Handels-Maßregeln;
- d) Münzzerrüttungen;
- e) den Zustand der Erndten.

Wir finden in der Periode von 1760 — 1819:

- a) drei Jahre des deutschen siebenjährigen Krieges;
- b) die erst durch das Edict A. 1764 beendigte Münzzerrüttung;

- c) die durch Mißwachs verursachte Theuerung von 1771 — 1772;
- d) den Polnisch-Türkisch und Russischen Krieg, der die Getreide-Production und die Ausfuhr aus der Ostsee nach Holland störte;
- e) den Amerikanisch-Englischen Krieg, der Seefrachten vertheuerte, und an dem Holland von 1780 — 83 Theil nahm.

War also gleich von 1763 — 1789 mit Ausnahme des kurzen Baierschen Erbfolge-Krieges in Deutschland Ruhe, so wurde der Getreide-Handel durch die angeführten Umstände gestört und die Preise in die Höhe getrieben.

Die Wirkung ähnlicher Ereignisse war in den Jahren 1790 — 1819 viel folgenreicher, die Getreide-Preise wurden unverhältnißmäßig in die Höhe getrieben durch

- a) die bereits A. 1789 begonnenen französischen Unruhen, Emigrationen und die schlechte diesjährige Erndte, die den Minister Neckar zu Getreide-Ankäufen für jeden Preis zwang;
- b) den mit größter Verschwendung des Ertrags der Anleihen und der englischen Subsidien in den Jahren 1792 — 1802 geführten Revolutions-Krieg;
- c) den See-Krieg A. 1793 sq., der Seefrachten vertheuerte und die Zufuhr aus der Ostsee nach Holland erschwerte, sobald dieses A. 1795 mit England in Krieg verwickelt wurde;
- d) die Theuerung in England 1800, wo der Quarter Weizen 110 Schl. 5 dt., A. 1801 der Quarter 115 Schl. 11 dt., A. 1810 der Quarter 103 Schl., A. 1817 94 Schl., A. 1818 83 Schl. 8 dt. galt;
- e) und den fast allgemeinen Mißwachs A. 1816 — 17.

Eine Folge der hier aufgezählten Umstände war, daß die Roggenpreise in dieser Periode, nach der Münsterschen Rappensaatz-Laxe, zu 9, 10, 11, 12, 14, 15 — 25 Thaler das Münstersche Malter standen, dagegen von 1700 — 1759 zu 4, 5 und nur ein einziges Mal, A. 1740, 10 Thaler erreichten.

Alle Umstände vereinigen sich in der uns nahe liegenden Periode, einen der letzten Periode, der von 1700 — 1759 nämlich, ähnlichen Stand der Getreide-Preise herbeizuführen,

- a) die extensive und intensive Verbesserung des Ackerbaues;
- b) die Kartoffeln-Production und ihre Benutzung zur Nahrung, Branntwein-Fabrication, u. s. w.;
- c) die Einführung des Americanischen Getreides;
- d) die seit 30 Jahren neu entstandene Concurrenz der Getreide-Ausfuhr von Odessa, die die Küsten des Mittelländischen Meeres und Portugal verlegt, wo gegen das südliche Frankreich seinen Ackerbau nur durch Einfuhr-Verbote schützt.
- e) der durch die von den Holländern erschwerte Rheinfahrt und hochbesteuerten inneren Verbrauch gestörte und verhinderte ehemals bestandene beträgliche Getreide-Handel der westlichen Provinzen;
- f) Geldmangel, hohe Steuern, die den Steuerpflichtigen zum Verkaufe für jeden Preis nöthigten.

Nach der gegenwärtigen Lage der Dinge dürfen wir daher nur gute Getreidepreise von Miß-Erndten erwarten, die wegen der geringen Production bei hohen Steuern die große Zahl der kleinen Landwirthe vollends niederdrücken.

Die übertriebenen Cataster-Rein-Erträge sind ferner nicht allein eine Folge ähnlicher Fractions-Getreidepreise, sondern entstehen auch aus der unterlassenen vollständigen Berücksichtigung aller Unkosten und Lasten der Landwirthschaft, als Unterhalt der landwirthschaftlichen Gebäude, die man vielmehr mit 20 — 25 — 30 Rthlr. besteuert, Zinsen des Betriebs-Capitals, Unterhaltung des Wirthschafers, endlich des Mißwachses und der Natur-Ereignisse.

Man will uns zwar mit der Versicherung beruhigen, die Cataster-Rein-Erträge seyen bloß Verhältniß-Zahlen, nur ein Maßstab zur Ausgleichung der Übersteuerungen und würden ohnfehlbar herabgesetzt. Der zukünftigen Herabsetzung der übertriebenen Cataster-Rein-Erträge fehlt alle Bürgschaft, und erkennt man sie für unrichtig, wozu dieses Zahlenspielen, das denn doch bei vielen öffentlichen Verhandlungen bereits jetzt zu Grunde gelegt wird, z. B. Erbschafts-Werth-Stempel, und auch im Krieg und Frieden in der Zukunft seine Anwendung finden wird.

Aber auf den Grund des Gesetzes d. d. 20. Mai 1820 ist man berechtigt, die Ausmittelung nachhaltiger Rein-Erträge, nicht eingebildeter, zu fodern, und braucht sich nicht mit fehlerhaften zu begnügen.

So zweckmäßig die Instructionen über die Abschätzung sind, so bleibt doch eine Hauptschwierigkeit bestehen, nämlich tüchtige Subjecte zu ihrer Anwendung zu finden, und deshalb müssen Mittel gegen die Folgen der subjectiven Irrthümer benutzt werden.

Es wäre daher nützlich, bei dem Anfange der Catastrirung einer Gemeinde eine summarische Uebersicht der bereits catastrirten Verbände vorzulegen, um zur Belehrung der zu der Prüfungs-Commission ernannten Deputirten zu dienen.

Das Abändern der Steuersätze durch die Regierungen müßte ganz unterbleiben, indem sie dieses ohne weitere Untersuchung der ihr vorgelegten Arbeit veranlassen, welche, im Fall die Catastrirung fehlerhaft ist, nothwendig jeder Abänderung vorhergehen müßte.

Die Ausgleichung der Gemeinde-Verbände, Regierungs-Bezirke, dürfte nur durch ihre Deputirte geschehen, und sie könnte in Ansehung der Nachbar-Gemeinden gleich vorgenommen werden, damit nicht die bis zum Schlusse des Geschäfts ausge-setzte Arbeit sich zu sehr häufe.

Bei der Schwierigkeit, die Roh- und Rein-Erträge auszumitteln, die durch den Mangel an Sachverständigen vermehrt wird, ist es höchst wichtig, auf Erfahrungen zurückzugehen, und Pacht-, Kauf-, Theilungs-Kontrakte von Grundstücken, Zehnten, Oeconomie-Rechnungen zu benutzen, sie, ehe die Abschätzer ihre Arbeit anfangen, zu sammeln, und sie ihnen zu ihrer Belehrung vorzulegen.

Die Sammlung und Benutzung dieser Materialien ist zwar in der Instruction d. d. 11. Februar 1822 vorgeschrieben, unterbleibt aber in vielen Fällen, und das bekannt gewordene bleibt häufig unberücksichtigt.

Von vielfachem Nutzen für das Interesse der Provinz und in der wahren Bestimmung des landständischen Instituts, als Vertreter des Interesses der Provinz, beruhend, wäre die Beordnung der Cataster-Commission einer ständischen Deputation, sie würde auf den Gang des Geschäfts, auf das Vertrauen des Publikums, das eine Bürgschaft der Aufmerksamkeit auf sein Interesse sähe, den wohlthätigsten Einfluß haben, und ihre Mitglieder würden sich zu dem bevorstehenden Ausgleichungs-Geschäfte zwischen den verschiedenen Landestheilen vorbereiten, und die dazu nöthige Kenntniß erwerben.

Diese Deputation müßte dahin arbeiten, daß die Tariffätze der bereits catastrirten Gemeinden auf den wirklichen nachhaltigen Reinertrag gestellt würden, und hier nächst auf die folgenden ausgeglichen würden.

Die 6te Königliche Proposition beabsichtigt zunächst Verstärkung der Geldmittel zur Beschleunigung der Catastrirung durch Verstärkung der Zahl der Geometer.

Nach dem französischen Gesetze vom 25. November 1808 sollen die Catasterlasten nicht von einzelnen Provinzen, sondern von der ganzen Monarchie aufgebracht werden; das Gesetz d. d. Berlin den 27. October 1810 verordnet für die Preussische Monarchie eine allgemeine Catastrirung, und in dem Gesetze d. d. 10. Mai 1820 wird die allgemeine Revision der Grundsteuer für nöthig erkannt.

Bei der bestehenden großen Ungleichheit der Grundsteuer in der Monarchie kann daher mit vollem Rechte von den westphälischen Ständen angetragen werden, daß officiell bekannt gemacht werde, wie mit Catastrirung der östlichen Provinzen nach Vollendung der westlichen angefangen werden solle.

Zu wünschen wäre es sodann, daß die Vermessungs-Arbeiten unter Leitung des Generalstabs ausgeführt würden; sie würden durch die Aechtbarkeit dieses Corps eine Bürgschaft für ihre Vollkommenheit und unbedingten Anspruch auf Vertrauen erhalten, es könnte seine geographischen Arbeiten in Verbindung mit den Cataster-Vermessungen setzen, wodurch Kosten erspart würden, viele seiner geschickten Offiziere dabei anwenden, die erforderliche Anzahl aus der Armee wählen, welche alle nach vollendeter Arbeit in ihre vorigen Verhältnisse zurücktreten, und so würde die Nothwendigkeit aufhören, im Fall der Verstärkung der Arbeiter, eine Menge fremder Geometer anzustellen, oder Neulinge erst mit Kosten und Zeitverlust auszubilden.

Da das Cataster für die ganze Monarchie beschlossen worden, so müßten auch:

- a) seine Kosten entweder von ihr aufgebracht, oder
- b) aus den allgemeinen Staatskassen genommen werden; denn es sey eine dem Staate obliegende Pflicht, der ungerechten Uebersteuerung abzuhelfen, da sie das Zahlungs-Vermögen der Steuerbaren zerstöre;
- c) sollten aber beide Anträge enthört werden, so sey rathsam, der kostbaren Parzellen-Vermessung zu entsagen, und auf die Anwendung der unverhältnißmäßig wohlfeilern, auch in andern Ländern gebrauchten Massen- und Umkreis-Vermessung anzutragen, in welchem Falle jeder Regierungs-Bezirk die von ihm aufgebrauchten Fonds für sich abschließend benutzen würde.

Auch sey bei des Königs Majestät allerunterthänigst anzutragen, die nach dem Edicte d. d. 10. Mai 1820 sich ergebenden Uebersteuerungen der Belasteten zu stunden.

Dem Gutachten des Ausschusses war nun folgender Plan einer Umkreis- und Fluren-Vermessung beigelegt:

Die Anfertigung eines vollkommenen Catasters sey unmöglich, man müßte sich daher begnügen mit einer Annäherung von höchstens 1 pC. bei der Vermessung, und 10 pC. bei der Abschätzung des Rein-Ertrages.

Dieses letztere gestehe die Cataster-Commission selbst zu, da bei Beendigung eines neuen Steuer-Verbandes die bereits catastrirten Gemeinden in ihrem Rein-Ertrage revidirt, und selbst gegen die von A. 1813 geschehenen Ausmittelungen bisweilen um 30 pC. erhöht worden wären.

Dem wahren Rein-Ertrage würde man nahe kommen, wenn man die Grund-Eigenthümer dazu bringe, die Wahrheit anzugeben, und käme es also darauf an, ihr Interesse an die richtige Angabe zu binden und diese zu controlliren.

Die großen Kosten der Vermessung von 3450 Rthlr. p. □Meile würden größtentheils vermieden durch Benutzung der vorhandenen Spezial-Charten aus bereits geschehenen Vermessungen, Construction eines Triangel-Netztes über den Verband, Vermessung seines Umkreises, und erreichten die Kosten dieser Arbeiten p. □Meile nicht 200 Rthlr.

Die Grenzen müßten von den Orts-Beamten zuvor gehörig berichtet und dem Geometer angewiesen werden.

Fände man durch jene Umkreis-Vermessung, daß bei den früheren Angaben der Grund-Eigenthümer nur 10 pC. verheimlicht wären, so sey eine Parzellen-Vermessung überflüssig, eine solche überflüssige Vermessung sey aber in mehreren Fällen dennoch vorgenommen bei Ratingen, Siegburg, Siegen, Werden u. s. w.

Um eine richtige Declaration von den Grund-Eigenthümern der einzelnen Stücke zu erhalten, müsse man das Präjudiz festsetzen, daß im Falle die Declaration mehr als 10 pC. unter dem Resultate der Umkreis-Vermessung ergebe, die Parzellen-Vermessung auf Unkosten der Verschweigenden vorgenommen werden solle.

Man wird auch leicht controlliren können, daß Gemeinheiten und Wald nicht zu groß angegeben werden.

Für die in einzelnen Fällen nöthig gefundenen Parzellen-Vermessungen erhält der Feldmesser nach dem Reglement 1 Egr. 3 dt. p. Morgen, und bei Hütungen, Gemeinheiten 8 dt., wogegen ihm die Grenzen angewiesen, und Kettenzieher gestellt werden — gegenwärtig kostet bei der Cataster-Vermessung der Morgen 5 Egr. $2\frac{1}{10}$ dt.

Die Umkreis-Vermessung bliebe selbst brauchbar und sey unentbehrlich, wenn man in der Folge eine Parzellar-Vermessung vorzunehmen beschließen sollte.

Nach dem hier vorgeschlagenen Verfahren würden die Catastral-Arbeiten für die 406 □Meilen bis 1828 geendigt, und die Ausgleichung der Uebersteuerung alsdann schon vorgenommen werden können.

Auf diesen allgemeinen Betrachtungen beruht nun folgender allgemeiner Plan des vereinfachten Verfahrens bei der Vermessung:

- 1) Die Grenz-Bestimmung wird von den Orts-Beamten vorgenommen und von ihnen ein Protokoll und Handzeichnung angefertigt.
- 2) Jeder Eingeseffene reicht ein spezifisches, nach einem ihm zugestellten Formular eingerichtetes, Verzeichniß seiner einzelnen Grundstücke, nebst einer Handzeichnung ein, welches von ihm und zwei Eingeseffenen aus der Gemeinde in Ansehung der Richtigkeit der angegebenen Größe attestirt wird; zugleich wird ihm das mit der falschen Angabe verbundene Präjudiz bekannt gemacht.
- 3) Ein Feldmesser trägt unter Aufsicht des Bürgermeisters sämtliche innerhalb gewisser fester Grenzen liegende Fluren in eine Handzeichnung zusammen, mit Zuziehung zweier Eingeseffenen der Gemeinde und zweier aus einem benachbarten Verbande.

Aus diesen Complex-Zeichnungen wird eine Zeichnung der ganzen Gemarzung gemacht.

- 4) Der Geometer nimmt die Umkreis-Vermessung der Gemeinde, und der 100 M. Gehölze, Heiden, vergleicht die Parzellar- und Fluren-Zeichnungen mit dem durch ihn ausgemittelten Areal, und findet er nach Abzug $\frac{1}{20}$ für Wege und Flüsse, die Angabe der Eingeseffenen bis auf $\frac{1}{10}$ richtig, so hat es dabei sein Bewenden; wird diese Grenze überstiegen, so geschieht auf Kosten der Verschweigenden eine Parzellar-Vermessung.
- 5) Nunmehr wird die Abschätzung vorgenommen, und zwar nach der Instruction d. d. 11. Februar 1822, mit Rücksicht auf die von den Ständen bei ihrer Anwendung gemachten Erinnerungen.

In der von dem Finanz-Ministerio genehmigten Conferenz der rheinischen und westphälischen Landtags-Deputirten theilten jene die von dem zu Düsseldorf versammelten Landtage über das Cataster gefaßten Beschlüsse mit, welche im Wesentlichen mit denen des hiesigen übereinstimmten, auch die rheinischen Deputirten traten dem von den hiesigen Landständen abgegebenen Gutachten bei, in Ansehung der Anordnung einer ständischen Deputation zur Mitwirkung bei der Cataster-Commission, der genauern Beobachtung der Instruction d. d. 11. Februar 1822 bei der Abschätzung, der Vermeidung einseitiger Veränderung der ausgemittelten Rein-Erträge und aller bei der Catastrirung gerügten Mängel und deshalb geschehenen Anträge an des Königs Majestät, insbesondere der Anordnung einer Deputation aus jeder Provinz.

Sie äußerten,

- 1) im Fall die Kosten des Catasters nicht auf die ganze Monarchie vertheilt oder auf die Staatskasse übernommen würden, daß alsdann das vorgeschlagene Massen-Cataster eintreten und dabei nach Fluren und Cultur-Arten verfahren werden möge, unter Aufsicht besonderer Deputirten.
- 2) Bei der Ausgleichung unter den Regierungs-Districten und Landestheilen müsse zur Vermeidung aller Uebereilung

- a) erst jeder Regierungs-Bezirk für sich unter denen ihn bildenden Steuer-Verbänden damit anfangen;
- b) sodann würde man zu der Ausgleichung unter mehreren Regierungs-Bezirken durch Deputirte derselben fortschreiten, welche vorbereitet würde, indem man die Grenz-Verbände unter einander sowohl in ihrem Innern, als auf dem äußersten Grenzpunkte in ein richtiges Verhältniß setze;
- c) der Ausgleichung der Landestheile selbst, des westrheinischen, ostrheinischen und westphälischen müßte eine gründliche Prüfung der Vermessung und Abschätzung vorhergehen, alsdann würde im ersten Jahre nur die Hälfte des Grundsteuer-Betrags allgemein vertheilt, fänden sich hierbei Prägravationen, diese beseitigt, und sodann erst die endliche und allgemeine Steuer-Ausgleichung vorgenommen.

Die Landstände überreichten nach vorgenommener sorgfältiger Prüfung und Berathung in der Plenar-Versammlung das Gutachten ihres Cataster-Ausschusses und dessen mit den rheinischen Stände-Deputirten abgehaltenes Conferenz-Protocoll Sr. Königlichen Majestät mittelst unterthänigsten Berichts, worin sie erklärten, dem Inhalte jener vorbereitenden Verhandlungen und ihren Resultaten beizustimmen, und wiederholten die darin enthaltenen Anträge wegen

- 1) Ernennung einer besondern mit der General-Cataster-Commission in Verbindung gesetzten ständischen Deputation, wozu sie die Herren Freiherrn v. Schorlemmer, v. Viebahn und Devens, und als deren Stellvertreter die Herren Gr. v. Schmiesing-Kerschenbrock, Goesen und Biederlack in Vorschlag brachten;
- 2) Übertragung der Leitung der Vermessungs-Geschäfte an den Chef des General-Stabs Herrn General-Lieutenant Freiherrn von Müßling Excellenz;
- 3) Übernahme der Cataster-Kosten auf die ganze Monarchie oder die Staatskasse, und im Fall der Enthörung dieser Bitte,
- 4) zur Vermeidung einer Schulden-Belastung der Provinz, die Anwendung einer Umkreis- und Massen-Vermessung statt der bisherigen kostbaren Parzellar-Vermessung, wozu die ständische Deputation eine Instruction entwerfen und den obersten Behörden zur Genehmigung einreichen könnte.

Irrenhaus zu
Siegburg.

Durch die Ste Proposition foderten Se. Königliche Majestät die westphälischen Landstände allergnädigst auf, im Fall der anerkannten Nothwendigkeit einer Irren-Anstalt für die Gemüthskranken dieser Provinz sich mit den rheinischen Ständen wegen gemeinschaftlicher Benützung der Siegburger zu vereinigen, und deshalb durch Deputirte mit ihnen zusammenzutreten.

Da bereits im Herzogthum Westphalen, zu Marsberg, eine solche Anstalt seit 11 Jahren bestanden, so hat man sich von ihrer Einrichtung sowohl durch Einsicht der Acten, als durch die von den aus diesem Landestheile anwesenden Abgeordneten erhaltene Belehrung von ihrem Zustande unterrichtet.

Ihre sehr zweckmäßige, wohlthätige Einrichtung ergibt sich unwiderleglich aus der Wiederherstellung eines Drittels der in ihr selbst und die Hälfte der in der Privatanstalt ihres Arztes und Directors behandelten Irren.

Sie ist auf eine von der hessischen Regierung überwiesene Einnahme von 2124 Rthlr. begründet, wovon auf die Verwaltung nur 1324 Rthlr. verwandt werden, und ihr Haushalt mit solcher Sparsamkeit geführt, daß die gewöhnliche Verpflegung nur einen Zuschuß von 60 Rthlr., die bessere 85 Rthlr. erfordert, für die in Siegburg im ersten Falle 175, in dem andern bis 650 Rthlr. berechnet werden.

Die Ursachen dieser außerordentlichen Verschiedenheit, sie mögen nun in der Kostbarkeit der Einrichtung, Verwaltung oder sonst liegen, sind uns unbekannt, aber entscheidend gegen eine Verbindung der wohlfeiler bestehenden gut eingerichteten Anstalt mit einer sehr kostbaren.

Hiezu kommt die gesunde günstige Lage von Marsberg, das zur Aufnahme von 80 mehr als der bisher gemeldet wordenen Kranken genügt, und mit einem Kosten-Aufwande von 8—10,000 Rthlr. eine für zukünftig eintretende Erfordernisse angemessene Ausdehnung erhalten kann. Diesen Kosten-Aufwand für die Ausdehnung der Anstalt gewinnt die Provinz schon in zwei Jahren durch die Ersparung des Unterschieds zwischen dem Betrage der Verpflegungs-Kosten beider Anstalten — ungerechnet der durch die größere Entfernung von Siegburg erhöhten Transport-Kosten. Die kleinere Anstalt, in der der erste Arzt auf die mäßige Zahl der Kranken seine unmittelbare Aufmerksamkeit verwenden kann, hat hierin vor der großen, wo er sich auf Gehülfen verlassen muß, einen großen Vorzug. Auch kommt der Einfluß der Verlegung der Anstalt von Marsberg auf den Wohlstand des Städtchens in Betracht, der durch die Verlegung leiden würde.

Die Stände ernannten Deputirte, aber mit der bestimmten Aufgabe, sich mit den rheinischen Ständen nur unter der Bedingung der Heruntersetzung der Verpflegungs-Kosten auf die in Marsberg bestehenden Sätze zu vereinigen.

Den westphälischen Landständen wurde durch die Königliche Allergnädigste Proposition der Entwurf eines Gesetzes wegen Vergütung des zur Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten getödteten Viehes zur Begutachtung vorgelegt.

Die Stände glaubten, das Gesetz auf Westphalen beschränken zu müssen, wo die Viehseuchen selten sind, indem es nur mit Nachbarstaaten gränzt, deren innere Polizei die Entstehung und Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter dem Vieh verhindert. Der Sicherheitsverband ist auf die ganze Provinz ausgedehnt, nicht auf einzelne Regierungs-Bezirke, weil durch die Vermehrung der Theilnahme die Verwaltung der Anstalt vereinfacht und der Beitrag vermindert wird.

Da in manchen Gegenden Westphalens der Werth des zum Handel erzogenen und geweideten Jungviehes bedeutend ist, so hat man nöthig gefunden, es zu versichern.

Der Vergütungs-Satz ward auf die Hälfte des Werths gesetzt, um zur größern Aufmerksamkeit anzuregen.

Die Befugniß, bei Privat-Gesellschaften versichern zu lassen, ist nicht eingeräumt, weil der Beitritt für die große Zahl der kleinen Eigenthümer wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten lästig, die periodisch zu zahlenden Beiträge in eine unangenehme Besteuerung ausarten, und der Eintrag zum vollen Werthe zur Nachlässigkeit verleiten kann.

Wegen Vergütung zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Viehes. die Proposition.

Bei der Seltenheit des Ausbruchs einer Viehseuche in Westphalen und dem bereits aus den Jahren 1813 und 1814 übrig gebliebenen Bestande von 1800 Rthlr., so aus dem zu einem solchen Zwecke damals aufgebrachten Landes-Beiträge übrig geblieben ist und durch zinsbare Belegung verstärkt werden kann, bedarf es gegenwärtig keines Ausschlages für die zunächst eintretenden Fälle.

Ablösungs-
Ordnung.

Dem Provinzial-Landtage legte die 10. Königliche Proposition den Entwurf eines Gesetzes über Ablösung der Real-Lasten in den zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthume Berg und den zum Hanseatischen und Lippe-Departement ehemals gehörigen Landestheilen zur Begutachtung vor, und theilte ihm die Erklärung der sächsischen Provinzial-Stände mit.

In dieser Angelegenheit blieben die Ansichten des Standes der Fürsten, Grafen und Herren, und des der Ritterschaft von denen der ländlichen Gemeinden in folgenden Punkten einander entgegengesetzt.

In der gegenwärtigen Darstellung werden nur die wichtigeren Gegenstände der Meinungs-Verschiedenheiten mit ihren Gründen aufgenommen, von den weniger wichtigen nur die Resultate angedeutet.

Ad §. 7 und 8 des Gesetz-Entwurfs. — Bei diesem §. schlug eine Majorität von 33 gegen eine Minorität von 30 folgendes vor:

Ist die gemeinschaftliche Verpflichtung nicht solidarisch, so kann der Einzelne seine Ablösung verlangen, und gleiches Recht zur Provokation gegen jeden Einzelnen hat der Berechtigte, wenn sie ihm überhaupt eingeräumt wird.

Statt der im §. 7 und 8 enthaltenen Festsetzung ward folgendes einstimmig vorgeschlagen „es müssen die einem Berechtigten zustehende Zehnten und Getreides-„Abgaben zusammen; und sonstige Abgaben und Leistungen zusammen abgefunden „werden“, auf welche Weise bei der Abfindung sämtliche Abgaben in zwei Hälften abgetheilt werden.

Ad 13. Eine Majorität von 38 sprach sich gegen eine Minorität von 25 für Beibehaltung dieser Beschränkung der Befugniß aus, Verträge über zukünftige Ablösung zu schließen.

Ad 14, 15 und 16. Die bei den freiwilligen Ablösungen gebotene Einwirkung der General-Commission scheint überflüssig und wegen ihrer Entfernung kostbar, vielmehr vollkommen hinreichend, daß die Prüfung der Geseklichkeit des Vertrags mit Rücksicht auf §. 15 des Entwurfs durch den Hypotheken-Richter, so wie bei so vielen andern höchst bedeutenden Geschäften, geschehe.

Ad §. 20. Die Versammlung verneinte die Frage, ob die Land-Abfindung für Westphalen in die Ablösungs-Ordnung aufzunehmen, mit 40 Stimmen gegen 23, die zweite Frage, ob sie nicht zulässig, wenn den Verpflichteten allein das Ründigungs-Recht beigelegt würde, ist mit 38 gegen 26 Stimmen verneint worden.

Da die §. 46 des Gesetzes A. 1824 den 27. März geforderte relative Majorität nicht vorhanden, so werden die Gründe beider Meinungen angeführt.

Gründe der Majorität.

- 1) Wegen der zerstreuten und abgeschlossenen Lage der westphälischen Bauerhöfe, wo jeder Einzelne einen Theil seiner Grundstücke zur Abfindung seiner Gutsherrn abgeben müßte, erhalte der Gutsherr statt seiner festen Naturalrenten eine Menge zerstreuter Parzellen, die er in der Regel erst mit Gebäuden versehen, und einem Pächter übergeben müßte. Der Verpflichtete werde in allen seinen Wirthschafts-Verhältnissen durch die Verminderung seines Landbestandes zerrüttet, indem seine Oeconomie-Gebäude auf das Ganze berechnet sind. Auch bei geschlossenen Dörfern läßt sich eine für den Gutsherrn zweckmäßige Landabfindung nicht bewirken, da die Grundstücke mit denen freier Bauern oder anderer Gutsherrn durch einander liegen.
- 2) Die Untersuchung, wer das Abfindungs-Grundstück wählen solle, seine Würdigung, die Bestimmung der Entbehrlichkeit, wird unzählige Streitigkeiten herbeiführen, die nur auf dem kostbaren commissarischen Wege zu beseitigen sind. Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, auf welche §. 26 des Gesetz-Entwurfs verweise, sey nicht anwendbar, denn sie setzt in den §§. 56 — 71 eine große gemeinschaftliche Fläche, um welche die Theilnehmer wohnen, voraus, und die der Commission im §. 103 gegebene Willkühr widerspricht der ihr im §. 104 gegebenen Verweisung auf die Vorschriften §. 61 sq. Der Vorschlag der sächsischen Stände zum §. 26, 27 des Gesetz-Entwurfs, daß Capital-Abfindung eintrete, wenn nur vom Hauptgute entfernte Grundstücke gegeben werden können, würde fast immer und nur zum Nachtheil des Bauern eintreten.
- 3) Die gutsherrlichen Abgaben werden die Abtretung des größten Theils des Landes des Verpflichteten erfordern, und diese würden sich also sehr beklagen über eine Gesetzgebung, welche ihnen, um die Ablösung zu befördern, das Erbe ihrer Voreltern entziehe, Durch die Verwandlung der so schwierig auszumittelnden Cultur-Kosten nach §. 23 — 25 des Gesetz-Entwurfs in Rente, und durch die Abgabe eines Theils des Landes zur Ablösung des Rein-Ertrags bliebe für den Verpflichteten die Disposition über sein Gut bei der Fortdauer der Rente eingeschränkt (§. 20 des Edicts vom 21. April 1825), und die Abfindung bliebe ohne Wirkung.

In sandigen Gegenden, wo die Productions-Kosten dem Ertrage fast gleich stehen, sey die Lage des Verpflichteten vollends unglücklich; in guten Gegenden seyen die Colonate klein, also in beiden Fällen absorbire die Ablösung und Rente-Bestellung beinahe das Ganze.

- 4) Der Übergang der einem Dritten gehörigen Real-Lasten des zur Abfindung gegebenen Grundstückes auf den Berechtigten, sey diesem sehr unangenehm, könne auch nicht wohl ohne Einwilligung des Real-Berechtigten erfolgen, von dem Bauern könne aber die Ablösung aller auf seinem Hofe haftenden Lasten ohne seinen gänzlichen Untergang nicht gefordert werden.

Die Berücksichtigung des Hypotheken-Gläubigers, besonders wo einzelne Grundstücke verpfändet seyen, verursache nicht zu beseitigende Schwierigkeiten.

- 5) der Vorschlag, um alle Ausmittelung des Roh- und Reinertrages zu vermeiden, dem Berechtigten ein Grundstück zu überweisen, das ihm einen seiner bisherigen Rente gleichen Pacht-Ertrag gewähre, störe die ganze Oeconomie des Gesez-Entwurfs, ein solches Geschäft würde ein gewöhnlicher, aber gezwungener Kauf seyn; die Schwierigkeiten der Auswahl des Grundstücks, der Ausmittelung des Pachtpreises, der Beseitigung der Real-Lasten überhaupt, der Spezial-Hypotheken, insbesondere der Anwendung des §. 22 des Gesez-Entwurfs blieben fortdauernd.
- 6) Die jetzt in das Privat-Eigenthum übergehende große Masse der Gemeinheiten gebe auch keine angemessene Mittel der Abfindung, theils seyen dergleichen Gemeinheiten nicht überall vorhanden, theils blieben alle oben 1, 2, 3 und 4 erwähnten Schwierigkeiten.
- 7) Die dem Verpflichteten gelassene Befugniß, zurücktreten zu können, wenn die vom Berechtigten getroffene Wahl zwischen Land und Capital nicht annehmlich sey, wäre nur scheinbar wohlthätig, denn er müsse alsdann der Ablösung entsagen, und so werde der heilsame Zweck der Gesezgebung vereitelt, auch könne ihm der Berechtigte alsdann härtere Bedingungen aufdringen.
- 8) Capital-Abfindung, behaupte man, sey keine genügende Entschädigung für eine ewige Natural-Rente; es fehle aber keineswegs an Mitteln, Geld zum Ankauf von Grundstücken, sicheren Anleihen, Staats-Schuldscheinen anzulegen.
- 9) Das Gesez, das den Verpflichteten zur Geld-Ablösung berechtiige, bestehe nun seit 18 Jahren, um es abzuändern müßten sehr wichtige Gründe des Gemeinwohls vorhanden seyn, die aber nach dem oben Erwähnten gänzlich mangelten.
- 10) Endlich würde durch Land-Abfindung dem Verpflichteten in vielen Fällen, durch Verminderung seines Steuer-Sages, sein Activ- und Passiv-Wahlrecht in der Gemeinde u. s. w. entzogen werden können.

Diesen Behauptungen der Majorität, so sich aus dem Stande der Städte und ländlichen Gemeinden bildete, setzten die Berechtigten oder die Minorität folgende Gründe entgegen.

Statt Widerlegung aller einzelnen von der Majorität aufgestellten zum Theil factischen Irrthümer und entwickelten Gründe, diene die allgemeine Bemerkung, daß letztere aus der Convenienz der Verpflichteten, sogar der Berechtigten, hergeleitet (No. 1, 2, 3, 5, 6), aber nicht aus dem Rechte.

Die Auflösung des seit Jahrhunderten zwischen Gutsherren und Eigenbehörigen bestehenden Verbandes habe allerdings Schwierigkeiten, sie dürfe daher nicht in der Ausführung übereilt werden; für das erste sey es genug, wenn die Gesezgebung einen festen, eingreifenden, leitenden Grundsatz ausspreche, und nun das Weitere dem Einflusse der Zeit überlasse, und der durch sie allmählig herbeigeführten Gestaltung der Dinge. Die Gutsherren hätten diese Umformung des Bestehenden nicht gewünscht, noch veranlaßt, die neue Gesezgebung lege ihnen bereits das Opfer der Veräußerung ihrer seit undenklichen Zeiten besessenen Rechte auf, sie sichere ihnen aber

auch im §. 19 des Gesetz-Entwurfes in Uebereinstimmung mit allgemeinen Rechts-Principien eine vollständige Entschädigung für das gebrachte Opfer.

Eine vollständige Entschädigung erhalte aber der Gutsherr nicht, wenn sein dingliches Recht, in Capital mit Rückzahlung, sein aus einer urkundbaren Natural- und Real-Rente bestehendes Vermögen in bewegliches, allmählig nach dem Ermessen des Verpflichteten ablöfliches verwandelt werde. Auf diese Weise zerrinne das Erbe der Geschlechter schnell, als Opfer einer auslösenden Gesetzgebung, und nur die Substitution des Grund-Eigenthums an die Stelle des dinglichen Rechtes könne das Feste und Dauernde im Wohlstande der Berechtigten erhalten.

Diese Betrachtung sey für die Erhaltung des westphälischen Adels um so wichtiger, da man annehmen könne, daß die Hälfte seines Vermögens in solchen Real-Renten, Zehnten, Diensten bestehe; den westphälischen Adel zur Zersplitterung und Capitalisirung dieses Theils seines Vermögens zwingen, heiße seinen Wohlstand und seinen Credit zerstören.

Die Anweisung zerstreut und vermengt liegender Grundstücke sey dem Gutsherrn in der Regel nichts weniger als nachtheilig, denn ein großer Theil seines Grund-Eigenthums bestehe bereits, außer Hofesaaten von sehr verschiedenen Größen, aus solchen vereinzelt liegenden Parzellen von 10 bis 100 und mehr Morgen, wozu bei der zerstreuten Lage der Wohnungen der westphälischen Landleute sich immer Pächter gefunden hätten und ferner finden würden.

Im Allgemeinen sey die Vervielfältigung der Ablösungsmittel wünschenswerth, als die Sache befördernd, auf eine dem Interesse der Betheiligten und der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse angemessene Art, die bei so vielen tausend (a) Bauerhöfen in Westphalen sich auf die verschiedenste Weise gestalten.

Dann könnten beide Theile das ihnen Zuträgliche wählen, der Landmann werde in den meisten Fällen die Land-Abfindung annehmlich finden, seinen überflüssigen, ihm auch früher durch die großen Gemeinheits-Theilungen (b) so sehr vermehrten Boden dazu anwenden; Anleihen vermeiden, die er gewöhnlich nur durch Veräußerungen einzelner Grundstücke oder durch Zersplitterung des Hofes befriedigen könne, wie viele Erfahrungen beweisen, wo dann das Gemeinde- und Stände-Verhältniß der Verpflichteten häufig verändert oder selbst ganz vernichtet würde.*)

Bei der Rente-Abfindung in Land bedürfe es nach den vorhandenen Beispielen keiner verwickelten Ausmittelung des Roh- und Rein-Ertrages, keiner künstlichen Zerstückelung, keines Aufbaues neuer Häuser und wie all' die selbstgemachten Schwierig-

*) Nota A. Nach den amtlichen, den Ständen mitgetheilten statistischen Tabellen zählten in Westphalen 540 Grundbesitzer auf dem platten Lande zwischen 500 und darüber, und 100 Rthlr. Grundsteuer, 27306 Grundbesitzer von 100 Rthlr. bis 10 Rthlr. und zwar: 2665 von 50 bis 100 Rthlr., und 8512 von 25 bis 50 Rthlr., und 16129 von 10 bis 25 Rthlr. Grundsteuer. Unter den hier bemerkten Grundbesitzungen sind 379 adeliche Güter begriffen.

Nota B. Im Jahre 1826 waren 927 Gemeinheits-Theilungen eingeleitet. — Die Größe der Gemeinheiten im Münsterischen wird von Sigismund angegeben zu 600,000 M.

keiten heißen. Es komme nur darauf an, dem Berechtigten ein Grundstück zu überweisen, gleichviel, es seyen Acker, Wiese oder Weide, welches einen dem Werth der abgelösten Rente gleichen Pacht-Ertrag aufbringt — hierüber vereinigen sich die Interessenten entweder in Güte, oder es entscheide die General-Commission, die weniger Schwierigkeit finden werde, dieses Problem aufzulösen, als eine große Gemeinheit zu theilen, wo so viele verworrene und mit einander collidirende Interessen auszugleichen seyen.

Die Real-Rechte würden verhältnißmäßig auf den gegebenen Theil übergehen, nur gutsherrliche constatirte Hypotheken bleiben auf dem verpflichtet gewesenen Gute, oder werden, wenn es eine Spezial-Hypothek ist, darauf übertragen, denn die Lage des hypothekarischen Gläubigers verbessert sich durch die Ablösung, da die den Berechtigten zustehende erste Hypothek erlöscht, und der Verpflichtete freie Disposition über die Substanz erhält, die seine Mittel, den Gläubiger zu befriedigen, vermehrt und diese begünstigt.

Alles, was Ablösung befördere, dürfe die sogenannte Oeconomie des Gesetz-Entwurfes nicht stören; diese sey jener untergeordnet. Allerdings sey hier ein ganz gezwungener Verkauf; aber die Abfindung der Rente sey auch nicht freiwillig.

Ad §. 21. Der dem Berechtigten ertheilten Befugniß, auf Abfindung von Zehnten und festen Getreide-Abgaben anzutragen, widersprach eine Majorität von 42 gegen 21 Stimmen und trug der Stand der Ritterschaft auf *Itio in partes* an.

Die Majorität bemerkte, eine *Itio in partes* könne nicht Statt finden, da der Stand der Ritterschaft hier nicht sein besonderes Interesse zu vertreten habe, vielmehr Städte und viele aus den Landgemeinden zu den Berechtigten gehörten. Alle seit dem 12. December 1808 erschienenen Gesetze hätten den Verpflichteten allein das Provocations-Recht beigelegt; es sey kein Grund vorhanden, die Abfindungen durch Ertheilungen eines solchen Rechts an die Gutsherrn, auf eine für den Verpflichteten lästige Art zu befördern; es sey genug, wenn dieser nach geschehener Fixirung die Möglichkeit zum Ablösen habe. Man fordere dieses Provocations-Recht als billige Reciprocität; diese könne man aber nicht anwenden auf eine Lage, wo es sich handle um das Schicksal des zur Abfindung aufgeforderten Bauern, wenn sie ihm unmöglich ist, und die Gemächlichkeit des Berechtigten, die ihm angebotene Ablösung anzunehmen. Geld habe in der Regel der Bauer nicht, die Angabe des Landes sey ihm, aus oben angeführten Gründen, verderblich. Der Zweck des Gesetzes, die Ablösung zu befördern, werde auch nicht erreicht werden, da die Rente für die Cultur-Kosten, und mit ihr das beschränkte Eigenthum bestehen bleibe.

Der Bauer gewinne nichts, wenn er statt einer festen Natural-Rente, 5 pC. Zinsen von einem kündigbaren Ablösungs-Capitale zahlen müsse; er werde vielmehr durch das dem Gutsherrn eingeräumte Provocations-Recht creditlos. Es übergebe ihn ganz dessen Willkühr, die gemißbraucht werden könnte und würde.

Viele Real-Abgaben, z. B. Zehnten, rühren ohnehin nicht aus Verleihung von Grund und Boden her, sondern wären früher allgemeine Steuern gewesen.

Die aus dem Stande der Fürsten u. s. w. und der Ritterschaft bestehende Minorität bestand auf Beibehaltung des §. 21 und 22 des Gesetz-Entwurfes; er schone eine billige Gleichheit der Rechte zwischen den beiden Theilen, er erleichtere dem Verpflichteten die Befreiung, indem er die Land-Abfindung gestatte, deren Anwendbarkeit, Nützlichkeit und Gerechtigkeit bereits oben (§. 20) unwiderleglich sey dargethan worden. Den Verpflichteten sichere gegen alle Verlegenheit die Befugniß zur Wahl, ist er Provocat; der Zurücktritt, er ist Provocant.

Ad §. 22. Statt der hier gegebenen Einschränkungen schlug man die Bestimmung vor, daß der Verpflichtete hinreichendes Land zur Bespannung eines Pflugs behalte, welches durch sachverständige, von jeder Parthei gewählte Schiedsrichter bestimmt wird.

Ad §. 23 — 27. Man war einverstanden, daß bei dem §. 25 No. 1 die bei der Grundsteuer erhobene Communal-Steuer mit in Anrechnung zu bringen sey.

Ad §. 29. Der Zusatz der sächsischen Stände schein nicht angemessen.

Ad §. 31. Eine Majorität von 41 Stimmen gegen 22 behauptete, im Fall nach §. 21 der Berechtigte das Provocations-Recht bei Getreide-Renten und Zehnten erlange, sey das 20fache oder 5 pC. zur Capital-Abfindung als landesüblicher Zinsfuß anzunehmen, weil alsdann die Rente die Natur eines kündigbaren Capitals erhalte.

Dagegen erwiederte die Minorität, daß nach §. 21 eine Capital-Abfindung vom Berechtigten nie könne gefodert werden, und der gewöhnliche Zinsfuß sey 4 pC., welches auch im bergischen Decrete d. d. 12. December 1808 Art. 10, und dem hanseatischen Decrete angenommen worden.

Ad §. 32. Man hielt die Bestimmung von 4jährigen Terminen als den Berechtigten zu nachtheilig; es erklärten sich 32 Stimmen für den Gesetz-Entwurf und 31 für die vollständige Zahlung in einem Termine.

Ad §. 34. Da die Standschaft in Westphalen von der Grundsteuer abhängt, so ist es wünschenswerth, daß in solchen Fällen per modum dispensationis eine Modification der Standschafts-Erfordernisse gestattet werde.

Ad §. 36. Der Zusatz wird vorgeschlagen, daß der Berechtigte befugt werde, eine Geld-Rente, die bis 100 Rthl. Capital-Werth ausmacht, zu kündigen, wenn der Verpflichtete alle übrigen Abgaben abgefunden hat.

Ad §. 37. Als Zusatz wäre aufzunehmen, dem Verpflichteten die Beiträge der vorausbezahlten noch nicht abgelaufenen Jahre zu gut zu rechnen.

Ad §. 47. Durch eine Majorität von 40 gegen 23 Stimmen ward für die feste halbe Preis-Bestimmung der Durchschnitt der Jahre 1813 — 1826 vorgeschlagen, statt des im Gesetz-Entwurfe angenommenen Durchschnittes der der Bekanntmachung des Gesetzes vorhergehenden 14 Jahre.

Ad §. 52. Man hielt die Reduction des Preises der Natural-Abgaben, außer dem Getreide auf Roggenpreise, für einen überflüssigen Umweg, und zweckmäßiger, von 10 zu 10 Jahren durch Sachverständige den durchschnittlichen Relutions-Preis aussprechen zu lassen.

Ad §. 56. Man könnte beiden Theilen gestatten, auf Verwandlung in Geld der festen Natural-Abgaben, außer Getreide, anzutragen.

Ad §. 58. Man schlägt vor, festzusetzen, daß das Verlangen von $\frac{2}{3}$ der Zehntpflichtigen — nach dem Betrage des Zehnten berechnet — sich abzufinden, die Gesamtheit dazu verbinde.

Ad §. 63. Das Einfahren des Zehnten wird auf den Zehnt-Ablieferungs-Ort bestimmt werden, der Schluß des Zusages der sächsischen Stände und als Ab-lieferungszeit aber Martini bis den 1. December angenommen.

§. 68 No. 7. Fünf Veränderungs-Fälle genügen auf ein Jahrhundert.

§. 68. No. 8. 32 Stimmen nahmen einen Veräußerungs-Fall in zwei Jahr-hunderten, 31 Stimmen in einem Jahrhunderte an.

§. 70—72. Ueber die Rente-Verwandlung der Laudemial-Gebühren, so wie die Nachzahlung §. 72 sind verschiedene Berechnungs-Arten angestellt, und zur Ent-scheidung vorgelegt — darin war man einig

1) daß Laudemien-Gewinn oder Weinkaufs-Geld eine Vorausbezahlung sey, um das Recht der Benutzung eines Gutes auf eine gewisse Zeit zu erhalten, und

2) kein Theil bei dieser Verwandlung gewinnen oder verlieren dürfe.

Ad §. 74. Eine Minorität von 31 Stimmen gegen eine Majorität von 32 der Versammlung hielt die im Gesetz-Entwurfe bestimmten 2 pC. des Rein-Ertrages für den Heimfall zu gering für die Berechtigten in den ehemals bergischen und hanseatischen Landestheilen, und nahm das in dem hanseatischen Decrete Art. 36, 89, 90, 91, 109, und im bergischen Decrete d. d. 1811 Art. 58 bestimmte Fünftel des Guts-Werths in Anspruch, so wie die Wiederherstellung des §. 53 des Edicts d. d. 25. September 1820, und des bergischen Decrets d. d. 13. September 1811.

Mit folgenden Gründen vertheidigte die Majorität die §§. 74 sq. des Gesetz-Entwurfes:

1) Die Bestimmung des hanseatischen Decrets beruhe auf einem Rechnungsfehler; es nahm einen Heimfall in hundert Jahren an, da ein solcher kaum in 700 Jahren sich ereigne, und berücksichtige nicht, daß die Zinsen erst nach hundert Jahren flüssig werden, als von einem nach Ablauf von hundert Jahren zahlbaren Capitale. Auf solche Art habe der Bauer dem Gutsherrn den Werth des Guts mehrfach vorausbezahlt.

2) Das hanseatische Decret ist durch das Edict d. d. 21. April 1825 aufgehoben, welches dem Gutsherrn so manche ihm durch ersteres entzogene Vortheile zurückgibt, warum soll es denn nur bei dem Heimfalls-Rechte seine Anwendung finden?

3) Das Edict d. d. 25. September 1820 nahm an, daß das hanseatische Decret das Heimfalls-Recht sofort aufgehoben habe, dies war ein Irrthum.

4) Im bergischen Decrete ist nur der mögliche Ablösungs-Satz des bestehen gebliebenen Heimfalls-Rechts festgesetzt, daraus folgt aber kein jus quaesitum auf seine ewige Dauer;

die Minorität räumte ein, daß die Bestimmung des Heimfall-Rechts durch das hanseatische und bergische Gesetz etwas hoch sey, sie habe aber die Aufhebung so mancher Rechte und Abgaben ohne alle Entschädigung etwa vergüten wollen, hieraus habe der Berechtigte ein jus quaesitum erhalten, welches nach dem Eingange des Edicts d. d. 25. September 1820 und 21. April 1825 nicht gekränkt werden dürfe.

Zu Gunsten der Verpflichteten seyen nach der neuen Gesetzgebung mehrere Lasten aufgehoben geblieben, also müßte auf die Berechtigten gleiche Rücksicht genommen werden; das Gesetz d. d. 25. September 1820 habe die Bestimmung des hanseatischen Decrets in Ansehung des Heimfalls beibehalten.

Ad §. 76 hielt man den Zusatz angemessen, der herkömmlichen solidarischen Verpflichtung und der Verbindlichkeit des Beschlusses von $\frac{2}{3}$ der Verpflichteten für ihre Gesammtheit.

Ad §. 82. Über die Grundsätze der Verwandlung und Abfindung der Dienste konnte weder eine gesetzliche Majorität noch eine Vereinigung erhalten werden.

Bei der Abstimmung ward die Frage: ob weder Verpflichtete noch Berechtigte befugt seyn sollen, auf Verwandlung der Natural-Dienste in feste Geldrente anzutragen? bejahend von dem Stande der Fürsten und der Ritterschaft mit 22 Stimmen beantwortet, in Rücksicht des in den früheren Verhandlungen von den Verpflichteten geäußerten Wunsches, die Natural-Dienste beizubehalten.

Gleiche Meinung äußerte der Stand der ländlichen Gemeinden, weil sie die Frage als Nothwehr bejahen müßten, so lange sie nicht wegen der Billigkeit der Verwandlungs-Grundsätze sicher gestellt seyen. Unter folgenden Bedingungen allein könnten sie die Verwandlung nachgeben:

- a) Trage der Berechtigte darauf an, so müsse das vor Einführung der fremden Gesetzgebung geltende gewöhnliche temporaire Dienstgeld zum Maßstabe angenommen werden.
- b) Geschehe der Antrag vom Verpflichteten, so müßte er auf einen jährlichen Spanndienst zwei Thaler zulegen.
- c) Ließe sich der gebräuchliche Reluitions-Preis nicht ausmitteln, so werde der bei benachbarten Gütern gewöhnliche zum Anhalten genommen.

Die Städte erklärten, über die Frage gar nicht stimmen zu können, die Beibehaltung der Natural-Dienste sey schädlich, nicht weniger verderblich sey die Annahme übertriebener Reluitions-Sätze.

Für die Annahme der von den Landgemeinden oben vorgetragenen Verwandlungs-Grundsätze erklärten sich 40 gegen 23 Stimmen, und beide Partheien unterstützten ihre Meinungen mit folgenden Gründen:

Ansicht der Majorität.

Nach dem auf der Münsterschen Eigenthums-Ordnung beruhenden Zustande des Dienstwesens konnte der Gutsherr bei dem Nichtgebrauche der Dienste vom Pflichtigen ein Dienstgeld fodern, und wenn er es zu zahlen weigerte, den Dienst Anderen pachtweise überlassen.

Die Dienstleute mußten verpflegt werden; es hatte der Gutsherr gewöhnlich mehr Dienste, als er zu seiner Bewirthschaftung brauchte, daher war das ganze Dienstverhältniß wenig lästig, das Dienstgeld billig, meistens 8 — 10 — 12 Rthlr. für einen 4spännigen Wochendienst; es ward vom Verpflichteten gezahlt, ungeachtet er strenge genommen dazu nicht verpflichtet war (Münstersche Eigenthums-Ordnung Th. II. Tit. 7. S. 5).

Die neue Gesetzgebung zerstörte die alte bestehende Verfassung; der Gutsherr verlor Freibriefe, persönliche Zwangsdienste, Sterbefall; der Bauer die Ansprüche auf Unterstützung des Gutsherrn, die aus dem Th. II. Tit. 4. S. 6, Tit. 9. S. 2, Th. I. Tit. 3. S. 8 der Eigenthums-Ordnung folgen, zugleich traf ihn eine übermäßige Erhöhung der Grundsteuer.

Das bergische Gesetz hob die Dienste ohne alle Entschädigung auf, der Ausspruch des französischen Gesetzes war zweifelhaft, und der Bauer nahm die für ihn vortheilhafteste Auslegung an. Das Gesetz d. d. 25. September 1820 stellte die Dienste wieder her, gab beiden Betheiligten das Provocations-Recht auf Verwandlung, und nahm im S. 42 für den Bauernstand höchst verderbliche Grundsätze der Abschätzung an.

Will man nun bei der Bestimmung der Entschädigung für die Dienste nach der Billigkeit handeln, so muß man auf den Zustand der Dinge vor der fremden Gesetzgebung zurückgehen, und daher ist vorgeschlagen, dem Gutsherrn das als Entschädigung bei der Verwandlung zu geben, was er bisher gehabt hat, womit auch analogisch der Inhalt der Münsterschen Eigenthums-Ordnung Th. II. Tit. 7 S. 2 übereinstimmt. Die Einwendung, daß der Gutsherr einige Dienste in natura benutz, andere habe reluiren lassen, daß er selbst die auf Dienstgeld gesetzten habe dienen lassen mit verhältnißmäßiger Abschreibung des Dienstgeldes, widerlegt sich damit, daß im ersten Falle der Gutsherr die Last ungleich unter seine Dienstpflichtigen vertheilt hätte, welches sich nicht voraussetzen läßt, und im andern, daß er sein Recht mißbraucht hätte.

Die von der Majorität angenommenen Grundsätze ertheilen den Gutsherrn ein bisher nicht genossenes Recht, statt der Dienste Geldrente zu verlangen, und machen durch die Erhöhung von 2 Rthlr. den Verpflichteten die Verwandlung beschwerlicher, es würde also überall, wo die Münstersche Eigenthums-Ordnung Gesetzeskraft hatte, das Interesse des Berechtigten begünstigt. Im Minden-Ravensbergischen sey bei den Diensten zwar der Korbstock angewandt worden, da aber auch hier wegen der Überzahl der Dienste nur wenige gebraucht worden, so fänden auch hier die Gutsherrn in der Erhöhung von 2 Rthlr. ihre Entschädigung.

Auf die höheren Relutions-Sätze in der Grafschaft Mark sey bei dem Vorschlage der Annahme der gewöhnlichen Vergütung Rücksicht genommen worden.

Die Majorität habe vorgeschlagen, die bisher gewöhnlichen Dienstgelder als Norm der Relution anzunehmen, weil überhaupt die Preise der Dinge durch den Durchschnitt einer großen Menge freiwilliger Handlungen bestimmt werden; auch sey kein Grund vorhanden, die Domainen-Dienstgelder nicht zu berücksichtigen.

Ansicht der Minorität.

Der Stand der Verpflichteten habe bekanntlich in der Plenar-Sitzung, den 30. November a. c., es für seine Pflicht gehalten, die Regierung von den Verhältnissen zu unterrichten, die die Beibehaltung der Natural-Dienste zur Erhaltung des westphälischen Bauernstandes nöthig machten, da ihm aus der Abschaffung nicht der geringste Vortheil erwachse, und stellten zugleich das beiden Theilen einzuräumende Verwandlungs-Recht als den Verpflichteten höchst verderblich vor. Die Berechtigten widerlegten zwar diese Meinung, nahmen sie aber aus Liebe zum Frieden an.

Die Verpflichteten ändern aber gegenwärtig ihre Meinung, und wollen die Befugniß zur Provocation auf Verwandlung beiden Theilen einräumen, und unter der Bedingung der Anwendung des bisher üblichen revocablen Dienstgeldes dem Berechtigten eine unvollkommene Entschädigung aufdringen.

Der Berechtigte könne bei der Verwandlung des Natural-Dienstes in eine feste unveränderliche Geld-Rente eine vollständige Entschädigung fodern, das heißt einen Ersatz für die Kosten der Anschaffung der an ihrer Stelle verwandten Arbeit.

Diese vollständige Entschädigung versichere der §. 19 des Gesetz-Entwurfs des Allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 74, 75, Th. II. Tit. 7. Abschn. 6. §. 327, 366, 367, worauf auch das Edict d. d. 2. April 1825 verweise, und wobei zu erwägen sey, daß die Dienste zu jeder beliebigen Arbeit gebraucht, auch an Andere überwiesen werden können, welches ihren Werth erhöhe.

Man vermisse in den Bestimmungen des §. 82 sub 1—4 das vorzüglichste Element, die ortszüblichen Tage- und Fuhrlohn-Sätze, und müsse das No. 4 enthaltene temporaire Dienstgeld aus den oben angeführten Gründen verwerfen, eben so wie die Relutions-Sätze der Domainen, bei denen wegen der Uebersahl der ihr angehörigen Dienste höchst niedrige Sätze angenommen worden seyen.

Der Antrag der Berechtigten war demnach folgender: Im Fall man die districtswise Normal-Preis-Bestimmung der Relution nach §. 81, 82 annehmen wolle, daß alsdann dem No. 3. §. 83 ausdrücklich hinzugefügt würde die Berücksichtigung der örtlichen gewöhnlichen Tage- und Fuhrlohn-Sätze, und daß die Domainen-Relutions-Preise ganz unbeachtet blieben.

Um eine Vereinigung herbeizuführen, schlugen die Berechtigten ferner vor, die gewöhnlichen Tage- und Fuhrlohn-Sätze bei der Berechnung nur zu $\frac{3}{5}$ bis $\frac{1}{2}$ anzunehmen, oder einen Mittelsatz aus den bisherigen Districts-Dienstgeldern und den darin bisher vorgekommenen Abfindungen — durch feste Renten.

Der Verpflichtete, dem alsdann allein das Recht auf Verwandlung oder Abfindung anzutragen eingeräumt würde, könne nie durch die Anwendung der vorgeschlagenen Grundsätze in Verlegenheit kommen.

Ad §. 94. Die Vorladung durch öffentliche Blätter ist sehr kostbar, bei der bestehenden Hypotheken-Versaffung bedarf es nur der commissarischen Vorladung der im Hypothekenbuche eingetragenen Lehnsherren u. s. w.

Ad §. 95, 96. Die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, ist angemessener, als den Kreis-Vermittlungs-Behörden.

Ad §. 116. Die erste von den sächsischen Ständen geäußerte Meinung scheint die richtige zu seyn.

Ad §. 124. Die Erstattung der Kosten des nach dem Edicte vom 25. September 1820 angefangenen, aber nachher suspendirten Ablösungs-Verfahrens wäre sehr billig, desgleichen die Ausdehnung der Stempel-Freiheit auf 5 Jahre nach Erlassung der Ablösungs-Ordnung.

Zweiter Abschnitt.

Die von den Ministerien dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände u. c., die ihm von dem Herrn Landtags-Commissarius geschehenen Mittheilungen, die landständischen Anträge und die Bitten der Eingefessenen in der Provinz betreffend.

Die Verschiedenartigkeit der zahlreichen Gegenstände veranlaßte ihre Trennung in gewisse Haupt-Klassen und die Vertheilung ihrer vorbereitenden Bearbeitung unter besondere Ausschüsse.

Diese Einrichtung wird auch bei der gegenwärtigen Darstellung der Verhandlungen, zur Ordnung und leichtern Uebersicht, beibehalten.

Vertheilung der
Bauernhöfe.

(1) Eine nothwendige Folge des durch die Ablösung des gutsherrlichen Verbands erhaltenen vollkommenen Eigenthums ist die Befugniß des freien Besitzers, den Hof ganz oder theilweise zu veräußern, und die Vererbung unter mehrere Erben nach gemeinen Rechten, also Vertheilung unter die Miterben oder ihre Abfindung nach dem wahren Werthe; alles ein Zustand der Dinge, der zur Zerstückelung der geschlossenen Bauernhöfe führt.

Das Nachtheilige dieser unbegrenzten Theilbarkeit der Bauerngüter ist ein Gegenstand der Beschwerde der Churmärkischen, Pommerschen, Preussischen Landstände, und in den darauf erfolgten Landtags-Abschieden ist die Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfs zum Gutachten des nächsten Landtags zugesagt.

Ueber diesen Gegenstand foderte ein hohes Ministerium das Gutachten des westphälischen Landtags, dem der Herr Landtags-Commissarius seinen an das Ministerium des Innern abgestatteten Bericht d. d. 2. Juni 1824 und mehrere Acten zur Belehrung mittheilte.

Mit großer Klarheit widerlegte dieser Bericht die Vertheidiger der unbedingten Theilbarkeit der Bauerngüter, als zur Uebervölkerung führend, einem höchst unglücklichen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, der sie mit dem doppelten Fluche, der kümmerlichen Existenz der Mehrheit und der Bettelei und sittlichen Ver-